



B
4
S







inv. Nr. 2-

Nd $\frac{292}{100}$

63

Jerusalem

zur Zeit Jesu

**Kulturgeschichtliche Untersuchung zur
neutestamentlichen Zeitgeschichte**

II. Teil

Die sozialen Verhältnisse

A. Reich und arm

von

Lic. Dr. Joachim Jeremias



Leipzig
Verlag von Eduard Pfeiffer
1924

Bibliothek der
Deutschen
Morgenländischen
Gesellschaft.

13



Für die Bezieher: Titelei für Teil II A wird mit Teil II B: „Hoch und niedrig“ geliefert. Erscheint voraussichtlich Frühjahr 1925. Bände in Original-Leinenband oder in Halbleinen erst nach Fertigstellung von II B lieferbar, und zwar nur Teil II komplett.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Reichen	1
1. Der Hof	1
2. Die begüterte Bevölkerungsschicht	6
II. Der Mittelstand	14
III. Die Armut	24
1. Sklaven und Tagelöhner	25
2. Die von Unterstützung lebenden Teile der Bevölkerung	27
IV. Die maßgebenden Faktoren für die Gestaltung der Vermögenslage	35
1. Die wirtschaftsgeographische Lage	35
2. Die politischen Verhältnisse	39
3. Religion und Kultus	42
I. Exkurs: Die Geschichtlichkeit von Mth. 27 ⁷	55
II. Exkurs: Die Notzeiten Jerusalems	57
Nachträge	62

Abkürzungen.

Die biblischen Schriften sind mit den üblichen Abkürzungen zitiert.
Die rabbinischen Schriften sind zitiert:

1. Mischna. Die Traktate wurden abgekürzt:

Abh. (Abhoth)	Kel. (Kelim)	'Edh. ('Edhujjoth)
B. B. (Babha Bathra)	Ker. (Kerithoth)	'Er. ('Erubhin)
B. M. (Babha Meçi'a)	Keth. (Kethubboth)	'Ar. ('Arakhin)
B. Q. (Babha Qamra)	Megh. (Meghilla)	Pes. (Pesachim)
Bekh. (Bekhoroth)	Mid. (Middoth)	Qid. (Qidduschin)
Bik. (Bikkurim)	M. Q. (Mo'edh Qatan)	R. H. (Rosch Haschana)
Ber. (Berakhoth)	Mak. (Makkoth)	Schebhu. (Schebhu'oth)
Git. (Gittin)	Men. (Menachoth)	Schab. (Schabbath)
Hor. (Horajoth)	Ma'as. (Ma'asroth)	Scheq. (Scheqalim)
Zebh. (Zebhachim)	M. Sch. (Ma'aser Scheni)	Tem. (Temura)
Chagh. (Chaghigha)	Negh. (Negha'im)	Ta'an. (Ta'anith)
Jebh. (Jebhamoth)	Nedh. (Nedharim)	Terum. (Terumoth)
Jadh. (Jadhajim)	Sanh. (Sanhedhrin)	
Kil. (Kil'ajim)	A. Z. ('Abhodha Zara)	

I. Die Reichen.

1. Der Hof.

Unter den Herrschern der herodianischen Dynastie hat Jerusalem als Residenz fürstlichen Glanz erlebt. Prachtbauten erstanden in der heiligen Stadt¹, prunkvolle vierjährige Festspiele richtete Herodes in Jerusalem ein², im neuerbauten Heiligtum entfaltete der Kultus einen Glanz wie kaum je zuvor.

Am sinnfälligsten aber zeigte sich der Bevölkerung Jerusalems der Reichtum der Herrscher in ihrer glänzenden Hofhaltung. Der Hof beherrschte das öffentliche Leben; auch in den Zeiten der römischen Fremdherrschaft³ spielten die fürstlichen Hofhaltungen eine Rolle, wenn auch nur als Schattenbilder früherer Pracht. Wenn wir uns zum Palaste begeben⁴, so müssen wir an den Posten stehenden Soldaten der Leibwache am Tor vorübergehen: Herodes, der in steter Angst vor seinen eigenen Untertanen leben mußte, hatte allen Anlaß, sich eine starke Leibwache⁵ zu halten. 500 Mann seiner Leibgarde hat er einmal dem Kaiser Augustus zu Hilfe gesandt⁶. Einen zweiten Anhaltspunkt für ihre Stärke gibt die Tatsache, daß neben der persönlichen Leibwache⁷ „thrakische, germanische und (gallische) keltische Truppen“ genannt werden⁸; allein die Kelten aber, die, ehe sie in Herodes' Dienste traten, die Leibwache der Königin Kleopatra von Ägypten gebildet hatten, zählten 400 Mann⁹.

Die Türhüter¹⁰ fragen uns nach dem Begehr; sie gehören zu der aus 500 Köpfen bestehenden Dienerschaft¹¹; meist sind es Sklaven, zum Teil auch Freigelassene¹². Eunuchen finden sich unter ihnen. Sklaven waren diejenigen, die Herodes dem Kappadokierkönig Archelaos schenkte¹³, Freigelassene wohl die S. 3 genannten 3 Kämmerer. Zur Dienerschaft gehören die

1 J. J. I 9 ff. 2 ant. XV 8¹. 3 6—41 p; 44—66 p. 4 Der folgenden Schilderung liegen vorwiegend die Verhältnisse am Hofe Herodes des Großen zu Grunde, weil wir am besten über sie unterrichtet sind. 5 Doryphoroi; Somatophylakes. Letztere sind von den ebenso betitelten Kammerherren zu unterscheiden. 6 ant. XV 9³. 7 ant. XVI 7¹; XVII 7¹; Anm. 8. 8 ant. XVII 8³; b. j. I 33⁹. 9 b. j. I 20³. 10 ant. XVII 5². 11 ant. XVII 8³; b. j. I 33⁹. 12 b. j. I 33⁹. 13 b. j. I 25⁶, vgl. auch ant. XVII 2⁴.

königlichen Jäger, die unter dem Oberjäger stehen¹, wohl auch die Hofbarbiere² und die Leibärzte³. Für die Zeit des Königs Alexander Jannäus (103—76 a.) ist uns im Talmud der königliche Kranzflechter bezeugt⁴.

Kränze tragen die römischen Kaiser auf einem Teil der Münzen. Einen Königskranz, der aus Disteln oder Dornen geflochten ist, setzen die römischen Soldaten Jesu aufs Haupt, um ihn zu verspotten (Mc. 15¹⁷; Mth. 27²⁹; Joh. 19^{2. 5}). Zur Dienerschaft gehören endlich die Folterknechte, die vor allem in den letzten Lebensjahren des Herodes eine so grausige Tätigkeit hatten⁵.

Im Palast selbst begegnen wir den Hofbeamten. Da ist der Sekretär des Königs, durch dessen Hand die gesamte Korrespondenz geht⁶. In geschäftlichen Angelegenheiten — wie etwa dem Ankauf einer kostbaren Perle für den königlichen Schatz⁷ — verhandelt der Schatzmeister Joseph⁸; die beiden ins Gespräch vertieften Männer sind Andromachos und Gemellos, die Erzieher und Reisebegleiter der königlichen Prinzen⁹. Ihre Söhne sind Syntrophoi der Prinzen Alexander und Aristobul — wir treffen nämlich am herodianischen Hofe die Einrichtung der hellenistischen Königshöfe, daß Söhne von Vornehmen mit den Prinzen erzogen wurden. Ein Syntrophos des Prinzen Herodes Antipas, der mit ihm am Jerusalemer Hofe erzogen worden war, wird act. 13¹ in der Gestalt des Manaën erwähnt. In die königlichen Gemächer führt uns der „Leibwächter“ Korinthos; schon die Tatsache, daß er einer der vertrautesten Hofbeamten des Herodes war¹⁰, mehr noch die andere, daß er ein Syntrophos des Herodes war¹¹ — hier ist daran zu erinnern, daß Korinthos arabischer Herkunft war, ebenso wie Herodes' Mutter Kypros —, verbietet es, ihn trotz der Bezeichnung als Somatophylax zu den Leibgarden zu rechnen. Vielmehr ist diese Bezeichnung als Titel einer Hofrangklasse, etwa Kämmerer, der auch sonst an hellenistischen Höfen begegnet¹², zu fassen. Darauf hat Otto¹³ zuerst aufmerksam gemacht, indem er darauf hinwies, daß zwei andere „Leibwächter“ Jukundos und Tyrannos¹⁴ in der Parallelstelle im *Bellum Judaicum*¹⁵

1 ant. XVI 10³. 2 b. j. I 27⁵ (Plural); vgl. ant. XVI 11⁶ f. 3 ant. XV 7⁷; XVII 6⁵; b. j. I 33⁵. 4 b. B. B. 133^b. 5 b. j. I 30⁵; 32³ und öfter. 6 ant. XVI 10⁴; b. j. I 26³. 7 b. B. B. 133^b. 8 ant. XV 6⁵. 9 ant. XVI 83—4. 10 ant. XVII 3². 11 b. j. I 29³. 12 Otto, Herodes Sp. 87 Anm. 13 Sp. 86—87; 87 Anm. 14 ant. XVI 10³. 15 I 26³.

als Reiterobersten bezeichnet werden. Drei weitere Kämmerer des Herodes, sein Mundschenk, Truchseß und Kammerherr waren Eunuchen¹. Josephus berichtet, daß diese Kämmerer einflußreiche Persönlichkeiten waren: von dem dritten, der Zutritt zum königlichen Schlafgemach hatte, sagt er, daß er mit den wichtigsten Regierungsgeschäften betraut wurde². Und Blastus, der das gleiche Amt unter Agrippa I. am Jerusalemer Hofe bekleidete, hat, wohl im Jahre 44 n., den Friedensschluß zwischen den Städten Tyrus und Sidon und seinem Herrn vermittelt³.

In den Gemächern treffen wir in der Umgebung des Königs seine Vertrauten, die „Vettern und Freunde“, wobei unter den ersteren keineswegs nur Verwandte zu verstehen sind. Diese „Vettern und Freunde“ bezeichnen die oberste der an allen hellenistischen Höfen begegnenden⁴ Hofrangklassen. Neben den Vettern, Neffen, Schwägern und sonstigen Verwandten des Herrschers⁵ gehörten am Hofe des Herodes vor allem angesehene Griechen zu ihnen; denn wenn das Volk nach seinem Tode die Beseitigung der Griechen fordert, so handelt es sich nicht um Gäste, sondern um seine ständige Umgebung⁶. Der bekannteste der Vertrauten des Herodes ist der hochgebildete Gelehrte, Hofphilosoph und Hofgeschichtschreiber Nikolaos von Damaskus; neben ihm steht sein Bruder Ptolemaios⁷. Dann ist zu nennen der königliche Finanzminister und Bewahrer des Siegels Ptolemaios⁸ und der griechische Rhetor Eirenaios⁹; eine ganze Reihe sonstiger „Freunde“ des Herodes sind uns nur dem Namen nach bekannt. Am Hofe haben wir vermutlich unter Herodes¹⁰, Archelaos¹¹ und Agrippa I.¹² den militärischen Oberbefehlshaber zu suchen; jedenfalls begegnet der Lagerkommandant Volumnius, seines Namens wegen von Otto¹³ ansprechend als römischer Instruktionsoffizier aufgefaßt, am Hofe¹⁴; er wird mit dem „Freunde“ des Herodes

1 ant. XVI 8¹; b. j. I 24⁷ vgl. ant. XV 7⁴. 2 ant. XVI 8¹. 3 act. 12²⁰. 4 Otto, Herodes Sp. 86. 5 Vgl. z. B. ant. XVII 9³; b. j. II 2¹. 6 Nikolaus Damascenus fragmentum 5 in C. Müller, Fragmenta historicorum graecorum t. III, 1849, S. 353; vgl. ant. XVII 9¹; b. j. II 1². 7 ant. XVII 9⁴; b. j. II 2³. 8 ant. XVI 7²; XVII 8²; b. j. I 33⁸. 9 ant. XVII 9⁴; b. j. II 2³. 10 ant. XVII 6³; b. j. I 33³. 11 b. j. II 1³; der ant. XVII 10⁹; b. j. II 5² genannte Offizier Josephus, der Vetter des Archelaos und Neffe des Herodes, ist vielleicht der Oberbefehlshaber. 12 ant. XIX 7¹; 8³. 13 Herodes Sp. 60. 14 Vielleicht ist er Kommandant der unmittelbar neben dem Palaste gelegenen und zu ihm gehörigen Kaserne (b. j. II 15⁵; 17⁸) gewesen.

Olympos und einem Gefolge¹ als Gesandter zum Cäsar geschickt². Endlich treffen wir wiederholt Gäste bei Herodes: Marcus Agrippa³, den Schwiegersohn des Kaisers Augustus, den Kappadokierkönig Archelaos⁴, den Spartaner Eurykles⁵, den Koër Evaratos⁶, den Gesandten des Kappadokierkönigs Melas⁷. Meist haben sie den Hof reich mit Gastgeschenken beladen verlassen.

So hellenistisch nach außen die Hofhaltung wirken mußte, sie war im Grunde doch orientalisches; das zeigt der Teil, den wir zuletzt kennen lernen, der Harem. Polygamie galt als dem König nach dem Gesetz⁸ erlaubt; die Mischna setzt ihm 18 Frauen als Höchstzahl fest⁹; der Talmud gibt als zwei andere tannaitische, also alte Lehrmeinungen¹⁰ die Zahlen 24 und 48. Demnach ist es nicht verwunderlich, wenn wir etwa von den Kebsweibern des Königs Alexander Jannäus (103—76a.) hören²⁰. Als Antigonos, der letzte Hasmonäerkönig, sich im Jahre 40a. mit Hilfe der Parther den jüdischen Thron erobern wollte, versprach er ihnen unter anderem 500 Jüdinnen¹¹; dabei hatte er den weiblichen Anhang der gesamten Hofhaltung, d. h. des regierenden Ethnarchen der Juden Hyrcan sowie der zwei, ebenfalls in Jerusalem residierenden Tetrarchen von Judäa Herodes¹² und seines Bruders Phasaël¹³ im Auge. Herodes der Große (37—4a.) hatte 10 Frauen¹⁴, davon mindestens 9, die ca. 7/6a. noch lebten, gleichzeitig¹⁵; freilich scheint nur die Hasmonäerin Mariamme den Titel Königin geführt zu haben¹⁶. Daß der Harem des Herodes noch umfangreicher war, zeigt die Schenkung eines Kebsweibes an den König Archelaos von Kappadokien¹⁷. Es ist ferner daran zu erinnern, daß auch die Mutter des Herodes, zeitweise seine Schwester Salome¹⁸ und Alexandra¹⁹, die Mutter der Königin Mariamme, im

1 ant. XVI 10⁹. 2 ant. XVI 10⁷. 3 b. j. I 27¹. 3 ant. XVI 21. 4; leg. ad Caj. 37 § 294. 4 ant. XVI 8⁶; b. j. I 25⁶. 5 ant. XVI 10¹; b. j. I 26⁴. 6 ant. XVI 10²; b. j. I 26⁵. 7 ant. XVI 10⁶—7. 8 Dt. 17¹⁷ vgl. ant. IV 8¹⁷. 9 Sanh. II⁴. 10 b. Sanh. 21^a (Bar.). 11 ant. XIV 13³. 5, 10; b. j. I 13¹. 4, 11. 12 Des nachmaligen Königs. 13 Nach b. j. I 13⁴ handelt es sich bei dem Versprechen um „die meisten der zu ihnen (Hyrcan und Phasaël) gehörigen Frauen“; nach ant. XIV 13¹⁰ sind es die mit Herodes, der die ganze Hofhaltung rettet (13⁷), geflohenen Frauen. 14 ant. XVII 1³; b. j. I 28⁴ vgl. ant. XV 9³; XVII 1²; b. j. I 24². 15 b. j. I 28⁴. 16 b. j. I 24⁶. 17 b. j. I 25⁶. 18 Nach der Tötung ihres ersten Gatten (35 oder 34a.) bis zu ihrer zweiten, nach 30a. (30a. gehört sie noch zum Jerusalemer Hof ant. XV 6⁵) geschlossenen Ehe, sowie nach der 25a. erfolgten Tötung ihres zweiten Gatten. 19 ant. XV 6⁵. 20 ant. XIII 14⁸; b. j. I 4⁶.

Palaste wohnten und daß die Kinder in den jüngeren Jahren von der Mutter, also im Harem, erzogen zu werden pflegten¹. Auch eine zahlreiche Dienerschaft gehörte zu diesem Teile des Hofes: wir hören von einem Eunuchen der Königin Mariamme², von Sklaven der Herodes-Gattin Doris³.

Neben der Hofhaltung des Herrschers gab es noch kleinere, die vielleicht auch im Palaste zu suchen sind, so nach 12a. mindestens die der königlichen Prinzen Alexander, Aristobul, Antipater und des Herodes-Bruders Pheroras⁴. Sie hatten ihre eigene Umgebung („Freunde“) und ihre eigene Dienerschaft⁵.

Über die Einkünfte der Herrscher, aus denen sie ihre gewaltigen Aufwendungen deckten, erfahren wir einiges durch Josephus. Er berechnet die Einkünfte der Erben des Herodes, unter die sein Gebiet verteilt worden ist⁶. Danach nahm Herodes Antipas an Steuern 200, Philippus 100, Archelaos 400 (b. j.) bzw. 600 (ant.) und Salome 60 Talente ein, d. h. das gesamte Gebiet brachte 760 bzw. 960 Talente an Steuern ein. Nach den Angaben über die Einkünfte Agrippa's I. ist die höhere Summe zu bevorzugen. Nun gehörten aber zu Herodes' Gebiet noch die Städte Gaza, Gadara, Hippos, die nach seinem Tode der römischen Provinz Syrien zufielen und ferner sind damals der Landschaft Samaria 25⁰/₁₀₀ der Steuern erlassen worden⁷. Die Einkünfte des Herodes an Steuern sind demnach auf über 1000 Talente zu beziffern.

Die Einkünfte Agrippa's I. betragen 12 Millionen Drachmen⁸, und zwar attischer Silberdrachmen, mit denen Josephus auch sonst rechnet. Da sein Gebiet größer war als das des Herodes, nämlich um die Besitzungen des Claudius im Libanon und um das Königreich des Lysanias, d. h. die Gegend um Abila am Libanon⁹, ist es glaubhaft, daß seine Einkünfte an Steuern größer waren als die des Herodes.

Die zu Grunde liegende Talentwährung ist das hebräische Talent zu 10000 attischen Silberdrachmen. Das zeigt 1. ein Vergleich von ant. XVII 6¹; 11⁵ mit 8¹, wo ein Legat des

1 Vgl. Prov. 31¹. 2 ant. XV 7⁴. 3 ant. XVII 5³. 4 Otto, Herodes Sp. 87 f.; vgl. b. j. I 23⁵. 5 Alexanders und Aristobuls Diener ant. XVI 4¹; ein Freigelassener des Antipater XVII 4³; Pheroras' Freigelassene XVII 4¹ und Sklavinnen XVI 7³ vgl. XVII 4¹⁻²; b. j. I 30². 6 ant. XVII 11⁴⁻⁵; b. j. II 6³. 7 ant. XVII 11⁴; b. j. II 6³. 8 ant. XIX 8². 9 ant. XIX 5¹; b. j. II 11⁵.

Herodes-Testamentes von 1500 Talenten mit 15 Millionen Drachmen umschrieben wird, also 1 Talent mit 10000 Drachmen gleichgesetzt wird und 2. ein Vergleich der Einkünfte des Herodes mit denen Agrippa's I. Zur Bewertung der Zahlen sei erwähnt, daß Herodes seiner Tochter eine Aussteuer von 300 Talenten gibt (b. j. I 24⁵), daß sein Bruder Pheroras 100 Talente jährlich aus seinen Besitzungen bezog neben den Einkünften aus seiner Tetrarchie Peräa (ebenda), daß Zenodorus den Arabern die Auranitis für 50 Talente verkaufte (ant. XV 10³).

Mit 1000 Talenten konnte Herodes, mit 1200 Agrippa I. unmöglich alle seine Ausgaben bestreiten¹. Herodes hat außerdem einen erheblichen Privatbesitz besessen, wie unter anderem aus den Legaten seines Testamentes hervorgeht. Die Vorwürfe der Juden, die sie 4a. gegen Herodes in Rom vorbringen, klingen glaubhaft, wonach ihm große Reichtümer durch die Gütereinziehungen, die er bei verurteilten Vornehmen seines Reiches ausführen ließ, zugeflossen seien². Einnahmen sind ihm weiter auch durch das ihm 12a. vom Kaiser Augustus überlassene Kupferbergwerk auf Cypren zugeflossen³; endlich mögen stets Geschenke oder besser Bestechungsgelder einen erheblichen Posten in der fürstlichen Rechnung ausgemacht haben⁴.

2. Die begüterte Bevölkerungsschicht.

a. Der Luxus.

Von mannigfachem Luxus in Wohnung, Kleidung, Bedienung handelte der erste Teil der vorliegenden Arbeit (J. J. I); von reichen Opfern, Stiftungen an den Tempel, Grabanlagen der Reichen bei Jerusalem wird im Zusammenhang mit Religion und Kultus zu reden sein. Mit kleinen Zügen kennzeichnen die Quellen gelegentlich den Luxus: Um 400 Zuz (Denare) wetten zwei Männer, ob sie in der Lage wären, Hillel zum Zorn zu reizen⁵. Rabbi Meir berichtet, daß die Jerusalemer ihre Palmenzweige, die zum Laubhüttenfestritus gehörten, mit Goldfäden umwanden⁶. Der reiche Jerusalemer hat seinen Landbesitz, so offenbar der Finanzminister des Herodes, Ptolemaios, in dem ihm

1 Otto, Herodes Sp. 91 f. 2 ant. XVII 11². 3 ant. XVI 4⁵; es ist nicht sicher, ob Herodes das ganze Bergwerk, und zwar zur Hälfte pachtfrei, oder nur die Hälfte als pachtfreie Einnahme überlassen worden ist. 4 Vgl. z. B. ant. XVII 11². 5 b Schab. 30^b - 31^a (Bar.). 6 Sukka III⁸.

gehörigen Dorfe Arus¹; darauf deutet auch die Nachricht, daß die Königin Helena von Adiabene, deren Besuch in Jerusalem durch Josephus bezeugt ist², in Lydda eine für vorschriftsmäßig befundene Laubhütte besessen haben soll³.

Insbesondere haben Gastmähler der Reichen eine Rolle gespielt; die ständige Angabe, daß sich dabei geradezu eigene Sitten in Jerusalem herausgebildet hätten, werden wir dahin zu verstehen haben, daß Jerusalem für die feine Sitte der Zeit dem Lande vorbildlich war. Der Jerusalemer Hausherr, so hören wir, pflegte zu erwägen, ob er die Einladung durch große Gästezahl scheinbar oder durch gute Bewirtung tatsächlich auszeichnen wollte⁴. Gegen ansehnlichen Lohn pflegte man einen Koch zu mieten; mißlang diesem die Zubereitung, so mußte er die dem Hausherrn bereitete Schande mit einer dem Ansehen von Wirt und Gästen entsprechenden Buße ersetzen⁵. Bei Tisch wurde in Jerusalem unverdünnter Wein aus krystallinen Gläsern getrunken⁶. Und wenn die Stimmung den Höhepunkt erreichte, dann begann man wohl zum Tanz — es ist an Reigen der Männer, wie sie bei religiösen Feiern bezeugt sind, zu denken — zu klatschen, wie beispielsweise die „Großen“ Jerusalems bei der Beschneidungsfeier des Elischa‘ ben Abhuja, dessen Vater zu den Vornehmen gehörte⁷. Besonders hinsichtlich der Form der Einladung gab es feste Sitten. Der Gast erwartete, daß ihm die Namen der übrigen Gäste mitgeteilt wurden⁸ und daß, abgesehen von der früher erfolgten Einladung, am Tage selbst durch Boten zum Gastmahl gerufen wurde⁹; das letztere scheint auch sonst in Palästina¹⁰ und in Ägypten¹¹ üblich gewesen zu sein, denn die Tatsache, daß die unter den ägyptischen Papyri gefundenen schriftlichen Einladungen in der Regel erst am Tage vor dem Feste oder sogar am selben Tage übersandt worden sind, wird sich daraus erklären, daß es sich um die Wiederholung der Einladung handelt. Der Gast pflegte weiter die weiten Ärmel des Gewandes um-

1 ant. XVII 10⁹; b. j. II 5¹. 2 ant XX 2⁵. 3 j. Sukka I¹ vgl. Neubauer, géogr. S. 77. 4 E. R. IV². 5 Ebenda, Hierschensohn S. 133; b. B. B. 93^b. 6 E. R. IV². 7 j. Chagh. II 77^b; Str.-B. I 682. Der Vater: Midhr. Qoh. VII⁸; Schlatter, Tage S. 25. 8 E. R. IV². 9 Ebenda. 10 Mth. 22⁸ und besonders Lc. 14¹⁶ f., wo durch den Wortlaut, durch Mth. 22¹¹ f. und durch rabbinische Analogien (z. B. b. Schab. 153^a vgl. Midhr. Qoh. IX⁸) erwiesen wird, daß es sich um wiederholte Einladung handelt. 11 Mitteis-Wilcken I¹ 419.

zuschlagen¹, vielleicht, um nicht am kräftigen Zulangen während des Essens behindert zu sein. Besonders freigebige Jerusalemer beschränkten sich nicht auf Einladungen von Gästen, sondern ließen durch einen ausgehängten Wimpel erkennen, daß ihnen jeder als Gast willkommen sei²; vergleichen wir die Berichte von der Bewirtung der „gesamten Bevölkerung“ Jerusalems durch Marcus Agrippa bei seinem Besuch in Jerusalem³, durch Archelaos beim Tode seines Vaters Herodes⁴, erinnern wir uns an den Hausvater im Gleichnisse Jesu, der die Armen, Krüppel, Blinden und Lahmen zum Mahl holen läßt⁵, so werden wir solche Freigebigkeit nicht für unmöglich halten.

Ein zweiter bedeutender Teil der Ausgaben entfiel auf die Frauen. Die Polygamie war den Juden der Zeit erlaubt⁶; die Führung des Haushaltes mit mehreren Frauen stellte jedoch eine so starke finanzielle Belastung dar, daß wir sie im allgemeinen nur in den Kreisen der Reichen zu suchen haben. In begüterte Kreise Jerusalems führt b. Jebh. 15^b, wo eine Streitfrage betreffs der Schwagerehe erörtert wird, die bekanntlich in der Verpflichtung bestand, daß der Bruder die Witwe des kinderlos verstorbenen Bruders heiratete. Wie steht es in dem Falle, daß der Verstorbene mehrere Frauen, darunter seine Nichte, hinterließ? Da ist dem Bruder die eigene Tochter natürlich verboten. Aber deren Nebenfrau? Die Schule Schammaj's erlaubte sie zur Schwagerehe, die Schule Hillel's nicht. In diesem Zusammenhange berichtet der Levit R. Jehoschua' ben Chananja, daß zwei vornehme Jerusalemer Familien, aus denen amtierende Hohepriester hervorgingen, von solchen „Nebenfrauen der Tochter“ abstammten⁷.

1 E. R. IV² vgl. j. Demaj IV³, Hierschensohn S. 133. 2 Tos. Ber. IV⁸, Hierschensohn 133; E. R. IV²; b. B. B. 93^b. Auf Rabban Schim'on ben Gamliel zurückgeführter Bericht. Die Angabe von der Gastlichkeit des Jerusalemer Rats Herrn ben Kalba Schabhua', der jeden Hungrigen gesättigt habe, ist nur eine Deutung seines Namens (b. Git. 56^a). 3 ant. XVI 21. 4. 4 ant. XVII 8⁴; b. j. II 1¹. 5 Lc. 14²¹; Mth. 22⁹. 6 Leipoldt, Jesus und die Frauen S. 44 - 49 mit Anmerkungen bietet zahlreiche Belege. 7 Die eine Familie heißt: Haus Quphaë, was Prof. Kahan mit dem aus dem N. T. bekannten Hohenpriester Joseph, genannt Qajaphas, zusammenbringt. Der Hohepriester aus dem Hause Quphaë kann außer ihm nur Elionaios, nach Josephus der Sohn des Kantheras (ant. XIX 8¹, um 44 p.), sein, der Para III⁵ als ben ha-Qajjaph bezeichnet wird, oder der Hohepriester Joseph Qabi, nach Josephus der Sohn des Hohenpriesters Simon (ant. XX 8¹¹, bis 62 p.). (Der Deutlichkeit halber wurde hier Qajaphas [N. T.; Jos.] mit Q umschrieben, da neuhebr. qajjaph zu Grunde liegt; desgl. Qabi mit Q).

Wir hören also von zwei Fällen¹ von Polygamie in Jerusalem — wenigstens den ersten Ehen der Frauen. Falls bei ihrer zweiten Ehe, was wahrscheinlich ist, von der Erlaubnis der Schule Schammaj Gebrauch gemacht wurde², den Schwager zu heiraten, wüßten wir Näheres über die Familien aus der Tatsache, daß Nachkommen der zwei Frauen Hohepriester waren. Dann wären die zweiten Gatten die Brüder der ersten und sie gehörten dann beide zu hohenpriesterlichen Familien: es wäre uns in diesem Falle die Polygamie für hohepriesterliche Jerusalemer Familien bezeugt. Auf Harems-Sitten³ weist die Stelle 2. Makk. 3¹⁹, nach der „die eingeschlossenen Jungfrauen teils zu den Torgebäuden, teils auf die Mauern eilten, teils sich durch die Fenster vorbeugten“, als die Nachricht Jerusalem in Erregung versetzt, daß der Tempelschatz gefährdet sei. Wenn wir von einem Verwaltungsbeamten des Königs Agrippa hören, der zwei Frauen hatte, von denen eine in Tiberias, eine in Sepphoris wohnte⁴, so wird es sich um einen Beamten des Königs Agrippa I. handeln; denn wir wissen nichts davon, daß Sepphoris zum Gebiete Agrippa's II. gehört habe⁵. So läßt sich Polygamie für vornehme Jerusalemer Kreise (vgl. S. 4) nachweisen; die Regel ist sie keinesfalls gewesen.

Große Summen wurden in diesen Kreisen den Töchtern in die Ehe mitgegeben. So soll die Eheverschreibung der Mirjam, der Tochter des Nikodemus (Naqdimon ben Gorjon), auf eine Million Golddenare, zu denen die Zulage des Schwiegervaters kam, gelautet haben⁶. Entsprechend hoch waren die Ansprüche dieser Damen. Auf 10⁰/₁₀ der Mitgift hatten sie in Jerusalem Anrecht⁷ allein für ihre Luxusbedürfnisse — Wohlgerüche und Puß⁸; Schmucksachen⁸; falsche Zähne, die mit Gold- oder Silberdraht befestigt wurden⁹ u. a. — wobei umstritten ist, ob jährlich oder nur im ersten Jahre. Für verwöhnt galt die vornehme

¹ Es ist nicht gesagt, daß die zwei Frauen in erster Ehe Gattinnen desselben Mannes waren, vielmehr handelt es sich offenbar um zwei analoge Fälle. ² Vgl. die b. Jebh. 15^b—16^a von R. Tarphon und Rabban Gamliel berichteten Fälle und den Wortlaut des Berichtes über den Streit zur Zeit des R. Dosa ben Arkhinos (16^a), wo von den Brüdern, die die Nebenfrauen heiraten durften, ausdrücklich die Rede ist. So erklärt Büchler, Festschrift für Schwarz, S. 136 die Stelle. ³ Vgl. das ungewöhnliche Benehmen der Alexandra ant. XV 7⁵. ⁴ b. Sukka 27^a. ⁵ Tiberias ist ihm von Nero geschenkt worden ant. XX 8⁴; b. j. II 13². ⁶ b. Keth. 66^b. ⁷ Ebenda, b. Joma 39^b. ⁸ J. J. I 8 f.; Kel. XII⁷. ⁹ Schab. VI⁵.

Jerusalem Damenwelt; da sollen der Witwe des Hohenpriesters R. Jehoschua' namens Martha 2 Maß Wein zum täglichen Unterhalt von den Gelehrten festgesetzt worden sein, der Schwiegertochter des Naqdimon ben Gorjon 2 Sea = über 26 Liter Wein für die Woche¹; da soll die Tochter des Naqdimon den Gelehrten geflucht haben, als sie bei der Festsetzung ihres Witwenunterhaltes nur 400 Golddenare täglich für ihre Luxusbedürfnisse berechneten². Kein Wunder, daß jene Martha die große Not während der Belagerung Jerusalems (70 p.) nicht aushielt — und wenn sie in ihrer Sterbestunde all ihr Gold und Silber auf die Straße warf, so kam die Erkenntnis von der Wertlosigkeit des Geldes zu spät³. Interessant ist es, daß sich für die vornehmen Frauen Jerusalems gewisse Standespflichten herausgebildet hatten, so die, daß sie den zur Hinrichtung Hinausgeführten Weihrauch mit Wein vermischt zur Betäubung zu trinken geben ließen⁴; nach Abba Scha'ul hätten sie auch den Unterhalt der Frauen bestritten, die ihre Kinder für den Ritus der „Roten Kuh“ aufzogen⁵.

b. Die Vertreter der begüterten Bevölkerungsschicht.

Jerusalem hat von jeher das nationale Kapital des Landes angezogen — Großhändler, Grundbesitzer, Steuerpächter und Rentner⁶.

Einzelne Vertreter dieser Kreise begegnen als Mitglieder des Synedriums. Der Ratsherr⁷ Nikodemus war begütert: er soll 100 römische Pfund Harze und Salben zu Jesu Begräbnis gebracht haben⁸. Jerusalemer Großhändler in Getreide, Wein und Oel, Holz, die dem Rat zwischen 66 und 70 angehörten, nennt die rabbinische Literatur⁹. Besonders mit dem einen von ihnen, dem Getreidegroßhändler Nikodemus (Naqdimon ben Gorjon)¹⁰, hat

1 E. R. I¹⁶; b. Keth. 65^a. 2 b. Keth. 66^b; E. R. I¹⁶: 500 Denare. 3 b. Git. 56^a. 4 b. Sanh. 43^a (Bar.), vgl. die Jesus zur Kreuzigung geleitenden „Töchter Jerusalems“ (Lc. 23²⁷ ff.); von ihnen dürfte demnach der mit Myrrhe vermischte Wein (!), der Jesus vor (!) der Kreuzigung gereicht wird (Mc. 15²³; Mth. 27³⁴), stammen. 5 b. Keth. 106^a. 6 J. J. I 63f.; 37; 45. Smith I 367. 7 Joh. 7⁵⁰; 3¹ vgl. 12⁴². 8 19³⁹. 9 J. J. I 42. 10 Ist er identisch mit dem Ratsherrn Nikodemus des Johannes-Evangeliums? Ein sehr angesehener und vornehmer Jerusalemer namens Gorjon (b. j. IV 3⁹) bzw. Gurjon (6¹) wird von Josephus genannt; falls er identisch ist mit dem Vater des Naqdimon, lebte um 70 p. von der Familie: Gorjon, sein Sohn Naqdimon, sowie dessen Tochter (s. o.; letztere um 70 am Leben: Schlatter, Jochanan

sich die Überlieferung beschäftigt und uns von dem Luxus berichtet, der in seinem Hause herrschte, von der großzügigen — nicht immer von Ehrgeiz freien — Wohltätigkeit und von der Vernichtung seines Reichtums: in den Wirren vor der Zerstörung Jerusalems, nach Josephus im Winter 69/70 p., wurden seine mit Weizen und Gerste gefüllten Speicher vom Volke in Brand gesteckt¹. Wenn das Synedriumsmitglied Joseph von Arimathia als euschemon² bezeichnet wird, so haben uns die Papyri gelehrt, daß der Ausdruck offenbar den reichen Grundbesitzer bedeutete³. In der Tat war er ein reicher Mann⁴ und besaß im Norden der Stadt einen Garten mit in den Fels gehauenen Familiengrab⁵. Sein Grundbesitz dürfte in seiner Heimat zu suchen sein, da das Jerusalemer Grundstück offenbar noch nicht lange im Familienbesitz ist: das Grab ist neu ausgehauen.

Zu den begüterten Kreisen gehört der Priesteradel. In der Oberstadt wohnten die Hohenpriester Ananias⁶, Jehocadhaq⁷, und, der Tradition nach, Hannas und Kajaphas. Das Haus, in dem Hannas als Ex-Hoherpriester und Schwiegervater des amtierenden Hohenpriesters wohnte, — zu ihm wurde Jesus dem Bericht des Johannes zufolge⁸ nach seiner Gefangennahme zuerst geführt — hatte einen geräumigen Hof⁹; eine Türhüterin¹⁰ und andere Dienerschaft¹¹ gehörten zum Haushalt. Das Grab desselben Hannas im Südosten der Stadt muß eine große, die Gegend beherrschende Anlage gewesen sein¹². Der amtierende Hohepriester Kajaphas, zu dem Jesus sodann geführt wurde, wohnte in einem Haus, das Raum für eine außerordentliche Synedriums-Sitzung

ben Zakkai S. 67 Anm. 2). Dann aber kann der um 70 noch eine Rolle im öffentlichen Leben spielende Gorjon kaum vor der Jahrtausendwende geboren sein, der Sohn Nikodemus aber kann dann nicht zur Zeit Jesu bereits erwachsener Mann und Ratsmitglied gewesen sein.

1 b. Git. 56^a. Die Verbrennung der Getreidevorräte im aufständischen Jerusalem durch die Zeloten ist sicher überliefert: b. j. V 1⁴; Tac. hist. V 12; E. R. I⁵; Midhr. Qoh. VII 11, Schlatter, Joch. ben Zakkai S. 62. 2 Mc. 15⁴³. 3 Vgl. Leipoldt's Besprechung (Theol. Lit. Blatt 1918 Nr. 11) zu den von Rabel herausgegebenen Papyrusurkunden der Basler Universitätsbibliothek. 4 Mth. 27⁵⁷. 5 Joh. 19⁴¹ vgl. 20¹⁵. 6 b. j. II 17⁶. 7 E. R. I¹⁶. 8 Joh. 18¹³. Da Joh., zumal bei der Schilderung der Leidensgeschichte, offensichtlich eine Tosephta zu den Synoptikern darstellt, dürfte dieser Zug historisch sein. Dann ist auch eine doppelte Befragung des Petrus durch die Dienerschaft (bei Hannas und Kajaphas) und Verleugnung seiner Jüngerschaft, wie sie Joh. berichtet, glaubhaft. 9 Joh. 18¹⁵. 10 18¹⁶. 11 18¹⁸, wo die Abteilung, die Jesus gefangen nahm, einbegriffen sein wird. 12 b. j. V 12².

bot¹ und offenbar ein Torgebäude besaß²; eine größere Zahl von Dienern³ und Mägden hatte er im Dienst⁴.

In den Häusern der hohenpriesterlichen Familien hat nach der Überlieferung großer Luxus geherrscht⁵. So wird berichtet, daß Martha⁶ aus der hohenpriesterlichen Familie Boethos so verwöhnt war, daß sie, als sie ihren Gatten Jehoschua' ben Gamliel am Versöhnungstage, an dem alles barfuß zu gehen hatte, amtieren sehen wollte, sich Teppiche von ihrem Hause bis zum Tempeltore legen ließ⁷. Die Mütter der Hohenpriester sollen die Totschläger, die in Freistädte geflohen waren, welche sie erst beim Tode des im Amte befindlichen Hohenpriesters verlassen durften, mit Nahrung und Kleidung versorgt haben, um zu verhindern, daß diese Männer um den Tod ihrer Söhne beteten⁸. Von Aufwendungen der Hohenpriester-Mütter ist weiter die Rede im Zusammenhang mit dem Versöhnungstage. An diesem trug nämlich der Hohepriester während des „Gemeindegottesdienst“ genannten Teiles des Ritus, wozu der Dienst im Allerheiligsten gehörte, weiße Gewänder, während des „Einzeldienstes“ das hohepriesterliche Prachtornat⁹. Nun war es sein Vorrecht, dazu ein eigenes Untergewand — einen bis zu den Knöcheln reichenden, eng anliegenden Leibrock¹⁰ — zu tragen, den ihm seine Mutter zu stiften pflegte und der der Gemeinde zufiel, die 30 Minen zur Anschaffung zuschoß. Die Mutter des Hohenpriesters Rabbi (so!) Jischma'el ben Phiabhi (bis 61 p.) stiftete ihm einen Leibrock im Werte von 100 Minen, d. h. eines Talenten, und die Mutter des Hohenpriesters Rabbi (so!) El'azar ben Charsom¹¹ einen, der 20 000 — Minen müßte man nach dem Zusammenhang ergänzen, wahrscheinlich ist Denare (d. h. 2 Talente) gemeint — kostete und

1 Mth. 26⁵⁷; Mc. 14⁵³; Lc. 22⁶⁶. 2 Mth. 26⁷¹; Mc. 14⁶⁸. 3 Mth. 26⁵¹; Mc. 14⁴⁷; Lc. 22⁵⁰; Joh. 18¹⁰ und Joh. 18²⁶: Knechte des Hohenpriesters bei Jesu Gefangennahme beteiligt; danach auch Mth. 26⁵⁸; Mc. 14⁵⁴; Lc. 22⁵⁵. 4 Knechte der Hohenpriester auch Tos. Men. XIII²¹; ant. XX 8⁸; 9². 5 Polygamie s. S. 9. 6 E. R. I¹⁶ heißt sie Mirjam, Jebh. VI⁴ und b. Jebh. 61^a sowie b. Git. 56^a dagegen Martha. 7 E. R. I¹⁶. 8 Mak. II⁶. 9 über dieses ant. III 74–7, weitere Stellen Sch. II 319 Anm. 6. 10 ant. III 7² vgl. 7⁴ Anfang beschrieben. 11 Er ist als reicher Schriftgelehrter der hadrianischen Zeit E. R. II² genannt; von den Hohenpriestern vor 70 p., die El'azar hießen, ist uns durch Josephus eine andere Genealogie bezeugt. Beides spricht für die von Schlatter (Tage 54–6) auch anderweit begründete Gleichsetzung mit „El'azar, dem Priester“, dem aus den Münzen des Bar-kokhba - Aufstandes (132–5 p.) bekannten Hohenpriester des Aufstandes.

aus so durchsichtigem Stoff gewebt war, daß die Priester ihn für unzulässig erklärten¹.

Das hohepriesterliche Amt selbst erforderte Vermögen, es sei nur an die Opfer des Versöhnungstages erinnert, die der Hohepriester aus eigenen Mitteln bezahlen mußte². Wiederholt³ ist der von Jehoschua' ben Gamliel (ca. 63—65 p.) berichtete Fall eingetreten, daß das hohepriesterliche Amt erkaufte wurde. Drei Kab (zu 2,02 li⁴) Denare soll seine Gattin Martha (bzw. Mirjam) dem König Jannäus — so ist, vermutlich absichtlich, für Agrippa II. gesagt (Jannäus regierte 103—76 a.); Agrippa⁵ wird in der rabbinischen Literatur sehr günstig beurteilt — zu diesem Zweck gezahlt haben⁶.

Über die regelmäßigen Einkünfte der Hohenpriester hören wir nie etwas. Nun berichtet Josephus, daß in den aufgeregten Jahren vor Ausbruch des jüdisch-römischen Krieges 66 p. „die Hohenpriester so weit in ihrer Schamlosigkeit gingen, daß sie es wagten, ihre Knechte auf die Tennen zu schicken, um die den Priestern geschuldeten Zehntabgaben zu rauben“⁷; „und so kam es, daß diejenigen von den Priestern, die bislang von dem Zehnten gelebt hatten, aus Nahrungsmittelmangel starben“⁸.“ Dazu kommt eine tannaïtische Nachricht, wonach die Priester ursprünglich die ihnen zukommenden Felle der Opfertiere in der Zelle des Hauses Parwa im Tempel aufbewahrten und abends an die Tagesdiensthabenden der diensttuenden Priesterabteilung — es gab 24 Abteilungen, die sich wöchentlich ablösten — verteilten. Da kamen Gewalttätige, die „Großen der Priesterschaft“ d. h. dem Zusammenhang nach die Glieder der hohenpriesterlichen Familien, und raubten die Felle⁹. Die beiden Zeugnisse legen übereinstimmend den Schluß nahe, daß der hohepriesterliche Adel mindestens an einem Teil, vielleicht an der Gesamtheit der Einnahmen der einfachen Priester¹⁰ unbeteiligt war. Woher bezog er seine Einkünfte? Auffallend ist zunächst der Reichtum des Priesteradels¹¹ im Vergleich zur schlechten Lage der Leutpriester; sodann ist daran zu erinnern, daß der Adel im

¹ Über den Leibroch b. Joma 35^b (Bar.) und Tos. Joma I, Schlatter, Tage 54 f. ² ant. III 10³ vgl. Lev. 16³. ³ z. B. II. Makk. 47—10. 24. 32. ⁴ Dalman, W. B. unter qabh. ⁵ Der Talmud unterscheidet nicht zwischen Agrippa I. und II. und kennt vielleicht nur einen von beiden. ⁶ b. Jebh. 61^a, 7 ant. XX 8⁸ vgl. 9². ⁸ ant. XX 9² vgl. 8⁸. ⁹ b. Pes. 57^a (Bar.). ¹⁰ kohen hedhjet im Gegensatz zu 11 gedhole khehunna.

besonderen Maße am Tempelschatz interessiert erscheint und die Stellen der Tempelschatzmeister mit seinem Nachwuchs besetzte¹. Nehmen wir endlich dazu eine Parallele aus dem heutigen Palästina, wo innerhalb des Klerus der griechischen Kirche die Angehörigen des Klosters vom Heiligen Grab, meist Griechen, die großen Einkünfte beziehen, während die arabischen Landpriester in ärmlichen Verhältnissen leben — was während des Krieges einen jahrelangen Streik der letzteren zur Folge hatte² —, so legt sich die Vermutung nahe, daß der Priesteradel seine regelmäßigen Einkünfte vom Tempelschatz bezog. Daneben sind sonstige Einkünfte zu nennen. Ein Teil der Familien mag Grundbesitz besessen haben, wie zum Beispiel El'azar ben Charsom, der vielleicht hierher gehört³ und der von seinem Vater 1000 Dörfer und 1000 Schiffe geerbt und so viele Sklaven gehabt haben soll, daß diese ihren eigenen Herrn nicht kannten⁴. Es ist weiter zu erinnern an den Opferviehhandel, den vielleicht die hohepriesterliche Familie Hannas unterhielt⁵, an die oben genannte Beraubung der niederen Priester und sonstige Gewalttaten⁶, an Fälle von Bestechlichkeit⁷. Eine starke Vetternwirtschaft begegnet uns außerdem bei der Besetzung der einträglichsten und einflußreichsten Beamtenstellen am Tempel, wie Schatzmeister, Priesterobersten⁸ sie innehatten⁹. Der Sohn des Hohenpriesters Ananias, Ananos, begegnet 52 p. als Tempelhauptmann¹⁰, wie der im Range unmittelbar nach dem Hohenpriester kommende Vorsteher der Priesterschaft hieß¹¹; ein anderer Sohn desselben Ananias, El'azar, bekleidet kurz vor 66 p. das gleiche Amt¹².

II. Der Mittelstand.

Neben dem Großhändler, der die Waren von weither einführt und in großen Magazinen unterbringt, steht der Kleinhändler, der seinen Laden in einem der Bazare hat¹³; ferner

1 b. Pes. 57^a (Bar.); Tos. Men. XIII²¹. 2 Mitteilung meines Vaters. 3 s. S. 12 Anm. 11. 4 b. Joma 35^b (Bar.); vgl. E. R. II². 5 J. J. I 55. 6 Auch der b. Pes 57^a (Bar.) berichtete Fall des Raubes von Sykomorenstämmen in Jericho gehört dem Zusammenhang nach hierher. 7 z. B. vita 39. 8 ammarkal; Sch. II 326 f.: Schatzbeamte. 9 b. Pes. 57^a (Bar.); Tos. Men. XIII²¹. 10 ant. XX 6² vgl. b. j. II 12⁶. 11 = seghan ha-kohanim vgl. Sch. II 320 f. 12 ant. XX 9³; b. j. II 17². 13 Die ägyptischen Papyri unterscheiden zwischen den emporoi (Großhändlern) und kapeloi (Kleinhändlern) M.-W. I¹ 268.

gehören die Gewerbetreibenden, soweit sie Besitzer von Werkstätten sind und nicht um Lohn bei anderen arbeiten¹, durchweg dem Mittelstande an: Fabrikbetriebe begegnen nicht. Das gilt für das Jerusalem der Zeit Jesu ebenso wie im allgemeinen für das heutige.

Bestimmte Angaben über die Vermögenslage dieser Kreise begegnen sehr selten. Mit Übertreibungen, wie der, daß ein Jerusalemer Bürgersmann ein Maßgefäß² voll Denare hat³, oder der, daß ein Schneider Jerusalems über 2 Kor (d. h. ca. 730 li.⁴) Denare verfügt⁵, ist nichts anzufangen. Es besagt auch nicht viel, wenn wir wahrscheinlich machen können, daß man Ersparnisse gern in Schmuck — schon damals war es Sitte, Geldstücke zu durchbohren und als Kopfschmuck zu tragen — anlegte⁶. Aber so viel ist deutlich zu ersehen, daß sich diese Kreise am besten standen, soweit sie mit dem Tempel und den Pilgern zu tun hatten. Die Tempelbeamten und -arbeiter wurden sehr gut bezahlt; daran erinnert der übertreibende Bericht, wonach die Schaubrotbäcker und Räucherwerkhersteller erst 12, dann 24 (nach R. Jehudha sogar 48) Minen (= ca. $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ Talent) täglich (!) erhalten hätten⁷. Während die übliche Praxis war, den Lohn nur, wenn es ausdrücklich verlangt wurde, täglich, sonst innerhalb 12 bzw. 24 Stunden nach Beendigung der Dienstzeit, auszubezahlen⁸, befolgte man am Tempel die alttestamentliche Vorschrift, den Lohn noch am selben Tage auszubezahlen⁹, peinlich¹⁰. So gewiß es als schweres Vergehen galt, das Heiligtum zu über-vorteilen, so gewiß gehörten großzügige Geschäftsführung und soziale Maßnahmen zu seiner Ehre¹¹.

Von den Pilgern lebte fast ausschließlich das Gastwirtsgewerbe¹²; sie werden zumeist wohl in großen Räumen mit Platz für Reit- und Lasttiere nach Art der heutigen Chane untergekommen sein. Beim ersten¹³ und, nach überwiegender Anschauung, auch beim zweiten Passah¹⁴, auf der Laubhüttenfestwallfahrt¹⁵ und bei der Darbringung von Erstlingen¹⁶ war man verpflichtet, in Jerusalem zu übernachten. Nur technische

1 Der gleiche Unterschied im zeitgenössischen Ägypten M.-W. I¹ 260. 2 'illitha. 3 b. B. B. 133b. 4 Dalman, W. B. unter kor. 5 E. R. I¹. 6 Kel. XII⁷; vgl. E. R. II¹². 7 b. Joma 38a. 8 B. M. IX¹¹⁻¹², Str.-B. I 832. 9 Dt. 24¹⁵. 10 ant. XX 9⁷. 11 J. J. I 12f. 29. 12 J. J. I 68. 13 b. Pes. 95^b und öfter vgl. Dalman, Orte und Wege² S. 255. 14 Tos. Pes. VIII⁸; zweites Passah vgl. J. J. I 88. 15 b. Sukka 47^a. 16 b. Sukka 47^b (Bar.).

Schwierigkeiten hatten dazu geführt, ein Groß-Jerusalem zu bilden, indem man Beth-Phage mit in den Übernachtungsbezirk einbezog¹. Diese Erleichterung fiel wohl für den achten Tag des Laubhüttenfestes (kaum für die Darbringung der Erstlinge) weg; auch das Passahmahl scheinen alle Pilger in Jerusalem selbst eingenommen zu haben². Nun gab es eine Vorschrift, die wenigstens von denen vertreten wurde, die der Ansicht waren, Jerusalem sei nicht an die Stämme verteilt worden, sondern gemeinsamer Besitz von ganz Israel verblieben, wonach es verboten war, in Jerusalem Häuser zu vermieten, weil diese gemeinsamer Besitz von ganz Israel seien. Ja, nach R. El'azar ben Qadhoq, der in Jerusalem aufgewachsen ist³, durfte man nicht einmal Lagerstätten vermieten. Es folgt aber die Beschreibung der Praxis: „Deshalb nahmen die Herbergswirte die Felle der Opfertiere (ihrer Gäste) mit Gewalt an sich. Abbaje sagt: Daraus ist zu entnehmen, daß es Sitte ist, daß man Krug und Fell dem Wirt zurückläßt⁴.“ Abbaje führt die zu seiner Zeit (nach 300 p.) geübte Sitte auf das Gewohnheitsrecht der Jerusalemer Wirte, die Felle der Opfertiere zurückzubehalten, zurück. Daß diese sich damit eine bedeutende Einnahme verschafften, geht daraus hervor, daß das Fell, allerdings vom ägyptischen Schafe, 4—5 Sela' ==

1 J. J. I 70. 2 Die Vorschrift Mak. III³ u. ö. sagt, daß man den geißele, der „geringes Heiliges außerhalb der Mauer [von Jerusalem] esse“, wobei nach 'Ed. VIII⁶ die reale Existenz der Mauer nicht notwendige Voraussetzung war; zu diesem „geringen Heiligen“ gehörte das Passah. Nun bezeichnet choma zwar die Stadtmauer von Jerusalem, wird aber Men. VII³ und öfter auf die — wohl fiktive — Mauer von Beth-Phage gedeutet. Es könnte also das Essen des Passahtieres auch im Bezirk von Groß-Jerusalem erlaubt gewesen sein. In der Tat lesen wir b. Pes. 91^a, daß man für einen in einem heidnischen Gefängnis befindlichen Gefangenen, dem die Freilassung zugesichert ist (vgl. Pes. VIII⁶), das Passah besonders schlachtet — vorausgesetzt, daß sich das Gefängnis innerhalb der „Mauer“ von Beth-Phage befindet. Aber die Regel war es keineswegs, das Passahopfer außerhalb der Stadtmauer Jerusalems zu essen. Wissen wir doch, daß die Strengeseglichen („Genossen“, chabherim) nicht einmal innerhalb Jerusalems überall „geringes Heiliges“ aßen, sondern von den „die zwei biç'in“ genannten Stadtteilen den oberen ablehnten und nur den unteren gelten ließen (Tos. Sanh. III⁴). Für die Praxis werden wir uns daher mit Recht an Jesu Passahmahl — die Synoptiker schildern das Abendmahl als Passahmahl — halten; er ißt es, obwohl er im Bezirk von Groß-Jerusalem übernachtet, in der Stadt. 3 Es dürfte der Ältere gemeint sein (s. Strack, Einl. S. 124 und 130). 4 b. Joma 12^a (Bar.); b. Megh. 26^a.



16—20 Denare wert war¹; zum Vergleich diene der Verdienst eines Tagelöhners: im Durchschnitt 1 Denar täglich. Gelegentlich beteiligte man sich auch am Passahmahl des Wirtes gegen Bezahlung; fiel der Passahabend auf einen Sabbath, so ließ man den Mantel bei dem Wirt als Pfand zurück und verrechnete mit ihm nach dem Feste².

Bedeutende Einnahmen aus dem Pilgerverkehr flossen dem Nahrungsmittelhandel und -gewerbe zu. Zunächst ist an die Opfer zu erinnern, die der Pilger darbringen mußte und die je nach dem Zweck seiner Wallfahrt verschieden waren. Am Passahfeste war es das Passahlamm³ und freiwillige Opfer⁴; dazu kamen die 4 Becher Weins⁵, die bitteren Kräuter⁶, der süße Brei, das ungesäuerte Brot. Viel bedeutender noch als diese durch kultische Verpflichtungen veranlaßten Ausgaben waren die Luxusausgaben für Nahrungsmittel, die sich der Pilger leistete. Mit begeisterten Worten preist Philo die Festtage in der heiligen Stadt als sorgloses Aufatmen im ruhelosen Leben⁷. Zum vollen Wohlbefinden aber gehörte, daß man in Bezug auf Essen und Trinken üppig lebte. „Sie schmausten sieben Tage lang und scheuten dabei keinen Aufwand“, so schildert Josephus die Passahfeier des Volkes. Dazu kam, daß man zu dieser Art Luxus nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet war, denn das Geld vom zweiten Zehnten mußte in Jerusalem verzehrt werden und sollte, der Vorschrift gemäß⁸, in Vieh und Rauschtrank und allem, wonach man Verlangen hatte, angelegt werden. Dementsprechend sagt die Mischna⁹, daß der 2. Zehnt zu dem, was zum Essen, Trinken und Salben gehört, verwendet werden soll; „zu Schmausereien“ sagt Josephus¹⁰. Im einzelnen hören wir, daß

1 Krauss, T. A. II 113, vgl. über den Wert der Felle Philo, de spec. leg. I, de sacer. honoribus 4. 2 Schab. XXIII¹; nach b. Schab. 148^b dürfte nur die obige Deutung zulässig sein. 3 Die Zahl der Passahtiere J. J. I 96. 4 Brand- und Mählofer Chagh. I³. 5 Pes. X¹. 6 vgl. die J. J. I 37 genannten Händler, die den Leuten zuriefen: „Kommt und kauft die vorschriftmäßigen Gewürze.“ Nach der einleuchtenden Erklärung von Prof. Kahan ist taggere charakh — Händler mit gerösteten Körnern zu fassen; bei der von Raschi (vgl. Hierschensohn S. 133) vertretenen Deutung: Händler am Gitterfenster wäre der Plural charakkin zu erwarten. Die auch zum heutigen Jerusalemer Straßenbild gehörigen Verkäufer von gerösteten und ähnlichen Leckerbissen haben in der Passahzeit den Verkauf von Gewürzen hinzugenommen. 7 de mon. II¹ vgl. ant. XV 3³ u. ö. 8 Dt. 14²⁶. 9 M. Sch. II¹. 10 ant. IV 88.22.

man — wie noch heute der Araber — den Hauptwert auf den Genuß von Fleisch legte: „Solange das Heiligtum stand, gab es keine Freude ohne Fleisch.“¹ Man kaufte sich Wild, besonders Gazellen, oder Vieh² und hatte die Wahl, das Tier als profan zu schlachten oder als Mahloper — wobei die Fettstücke auf den Altar kamen, das Tier dem Eigentümer blieb — darzubringen³. So war es z. B. vielfach Sitte, am Passahabend auch ein Festopfer (Mahloper) darzubringen, das man vorher oder nachher aß, falls die Passahrationen knapp waren; dagegen war es nicht üblich, wenn das Passahopfer reichlich war⁴. Dabei mag man sich oft zum Ankauf eines Tieres zusammengetan haben; nur so erklärt sich die Stelle, wonach die Schule Schammaj's verlangt, daß für das Festbrandopfer (die Brandopfer, die ja dem Darbringer selbst nicht zugute kamen, durften nicht vom 2. Zehnt-Geld bezahlt werden) 2 Silber-Ma'a, für das Mahloper 1 Silber-Ma'a angelegt werden solle; die Hillelianer vertauschten die beiden Summen⁵. Für 1 Ma'a — $\frac{1}{6}$ Denar⁶ bekam man natürlich kein ganzes Tier. Haushalte mit vielen Essern waren stärker auf Mahloper angewiesen; wer dagegen wenig Esser hatte und vermögend war, konnte sich mehr Brandopfer leisten⁷. Zum Trinken kaufte man Wein⁸, der auch durch Honig gesüßt wurde⁹ und Tresterwein¹⁰. Sonst legte man den 2. Zehnt in Fischen⁹, Öl¹¹, Früchten (Oliven, Weintrauben¹², Walnüssen, Mandeln¹³) und Gemüsen (Kopf-Lauch¹⁴, Bockshornklee-Schößlingen¹⁵, Linsenwicken¹⁶) und Zutaten zum Backen¹⁷ an. Den Kindern schenkte man Geröstetes und Nüsse als Leckerbissen¹⁸. Nun mag man den zweiten Zehnt zum Teil in natura mitgebracht haben; die Regel war jedoch, daß man ihn bar mitbrachte und in Jerusalem anlegte¹⁹. Vielfach hinterlegte man das Geld in einer Garküche — d. h. einem Laden, in dem fertige Speisen verkauft wurden — und verzehrte den Gegenwert²⁰.

Auch die übrigen Jerusalemer Gewerbe haben mehr oder weniger durch den Pilgerverkehr verdient. Um das Gebot, am Feste fröhlich zu sein, zu erfüllen, mußte man auch die Frauen

1 b. Pes. 109^a (Bar.). 2 M. Sch. I³. 4; III¹¹. 3 M. Sch. I³. 4; ant. IV 8⁸. 4 Pes. VI³. 5 Chagh. I²-3. 6 Str.-B. I 293. 7 Chagh. I⁵. 8 M. Sch. I³. 4; III¹²; b. Pes. 109^a (Bar.). 9 M. Sch. II¹. 10 M. Sch. I³. 11 Pes. VII³. 12 M. Sch. I⁴. 13 M. Sch. I³. 14 M. Sch. II¹. 15 M. Sch. II³. 16 M. Sch. II⁴. 17 M. Sch. II¹. 18 b. Pes. 108^b/109^a (Bar.) 19 M. Sch. I⁵-6. 20 M. Sch. II⁹-10.

erfreuen. Die babylonischen Juden beschenkten ihre Frauen zum Passahfest mit bunten Gewändern, die palästinischen mit gebleichten Leinengewändern¹; man wird diese vielfach in der heiligen Stadt gekauft haben. Es ist überhaupt anzunehmen, daß man Jerusalem-Andenken mit nach Hause nahm². Daneben äußerte sich die Freigebigkeit in Stiftungen an den Tempel, die den Jerusalemer Gewerben Aufträge einbrachten.

Zum Mittelstand sind die Priester zu rechnen. Fast sämtliche Leutpriester wohnten über Judäa verstreut, in 24 Priesterwachen eingeteilt. Die von ihnen, die in Jerusalem wohnten, scheinen in Bezug auf Besitz oder Bildung gehoben gewesen zu sein. Eine wohlhabende Priesterfamilie, die seit Generationen in Jerusalem wohnte, war die des Josephus³. Ziemlich groß ist die Zahl der Jerusalemer Priester, die als Schriftgelehrte Bildung besaßen: so der Tempelhauptmann Chananja⁴; der Vorsteher einer Priesterabteilung Zenon⁵; die Priester, in deren Familie sich das Vorsteheramt an der hellenistischen Synagoge forterbte⁶; der Pharisäer und Priester Gozoros, der 66/7 p. an einer Gesandtschaft nach Galiläa teilnimmt⁷; der Schüler des R. Jochanan ben Zakkai, der Priester Jose⁸. Priesterliche Schriftgelehrte haben wir vielleicht auch in dem Geschlecht Rabban Jochanan in Jerusalem zu sehen. Es gab, heißt es, in Jerusalem eine Familie, deren Söhne mit 18 Jahren starben. Jochanan ben Zakkai, um Rat befragt, spricht die Vermutung aus, daß es sich um Nachkommen 'Elis handle, an denen sich der diesen angedrohte Fluch⁹ auswirke. Er empfiehlt ihnen Beschäftigung mit dem Geseze, wodurch der Fluch tatsächlich abgewendet wird und, einem noch heute bei den Juden Palästinas anzutreffenden Namenglauben folgend, nannte sich das Geschlecht, um den Fluch endgültig abzuwenden, nach Jochanan¹⁰. Nun aber war 'Eli, der Priester von Silo¹¹, aus aaronitischem Geschlecht¹², seine Nachkommen Priester und z. T. also vielleicht Schriftgelehrte. Wenn dagegen der

1 b. Pes. 109^a (Bar.). 2 J. J. I 8f. 3 Vita 1; s. S. 23. 4 Pes. 1⁶ u. ö. 5 Schl., G. J. 216 f. 6 J. J. I 76. 7 Vita 39; auch Jozaros ist als Name überliefert. 8 Abh. II⁸. 9 1. Sa. 2³³. 10 b. R. H. 12^a. 11 1. Sa. 1⁹. 12 Sein Enkel Achitubh 1. Sa. 14³ hat einen Sohn Achimelekh 1. Sa. 22²⁰, der als Nachkomme des Ithamar bezeugt wird (1. Chr. 24³), des jüngsten Sohnes Aarons (1. Chr. 24¹; Ex. 6²³). Es ist zu beachten, daß für die Feststellung von Genealogien den Zeitgenossen Jesu das Schriftzeugnis genügte und historisch-kritische Bedenken über seine Bewertung nicht in Frage kamen.



Hohepriester Jehoschua¹ ben Gamliel¹ als Rabbi bezeichnet wird, so ist das nach dem, was wir über die Hohenpriester wissen, nicht sehr wahrscheinlich und dürfte auf irrige Verbindung seines Vaters mit dem bekannten Schriftgelehrten Gamliel² zurückzuführen sein. Und daß der Levit Barnabas, der offenbar bei Jerusalem Grundbesitz hatte, ein aus Cypren gebürtiger hellenistischer Jude³, wirklich niederer Kultbeamter war, erscheint angesichts der geistigen Bedeutung des Mannes unwahrscheinlich; es soll wohl nur gesagt werden, daß er zum Stamme Levi gehörte.

Hinsichtlich der Einkünfte der Priester haben wir scharf zwischen den Vorschriften und der Wirklichkeit zu scheiden. Für die Vorschriften kann auf die vorzügliche Zusammenstellung Schürer's⁴ verwiesen werden; danach müßte man erwarten, daß die Priester in außerordentlich günstigen Verhältnissen lebten. Wie aber war es in Wirklichkeit um die Einnahmen bestellt? Wir wissen, daß die Strenngesetzlichen gewisse Abgaben mit großer Gewissenhaftigkeit entrichtet haben; aber das war nur ein kleiner Kreis. Wie verhielt sich die Menge des Volkes? Schon die Vergegenwärtigung der Größe der staatlichen Abgaben, zusammengenommen mit den vielen und schweren Abgaben für Kultus und Priester, macht es sehr unwahrscheinlich, daß die letzteren allgemein vorschriftsmäßig gezahlt wurden. In der Tat hören wir zahlreiche Klagen in dieser Richtung⁵; ein ganzer Traktat der Mischna⁶ befaßt sich mit der Behandlung der Demaj-Früchte, d. h. solcher Früchte, bei denen es unsicher ist, ob von ihnen die Priester-Zehnt-Hebe⁷ und der zweite Zehnt abgehoben worden ist; in Galiläa hat man zwar den Zehnten⁸ gekannt, aber nicht die Priesterbannung, d. h. die Weihung von Gegenständen zu Gunsten der Priester⁹; Philo scheint die Priesterhebe¹⁰ überhaupt nicht zu kennen¹¹; und der Ausdruck für die Ungebildeten, 'am ha-areç, bezeichnet geradezu die, von denen pünktliche Erfüllung der Gesetzesvorschriften nicht erwartet werden darf. Schon aus alledem ersehen wir, daß die gesetzlichen Vorschriften keineswegs allgemein beobachtet wurden. Von großer Wichtigkeit für die Beurteilung des Wertes der theoretischen Vorschriften ist

1 s. S. 13. 2 act. 5³⁴ ff.; 22³. 3 act. 4³⁶ f. 4 Sch. II 301—312.
5 z. B. Abh. V⁸ f.; vgl. Mekhiltha zu Ex. XIX¹ und die Parallelen Schl.,
Jochanan ben Zakkai S. 67 mit Anm. 2. 6 Demaj. 7 d. i. 1⁰/₁₀ der Ernte.
8 vita 12. 15. 9 Nedh. II⁴. 10 Teruma d. i. ca. 2⁰/₁₀ der Ernte. 11 s. S. 22
Anm. 11.

die Tatsache, daß wir nur von den folgenden Einkünften der Priester sicher nachweisen können, daß sie bezahlt worden sind, wobei die Frage, in welchem Umfange, noch offen bleibt. I. Die Anteile von den Opfern, die die jeweils in Jerusalem amtierenden Priester erhielten. „Wisset ihr nicht, daß die, die den Dienst am Heiligtum verrichten, von dem, was aus dem Heiligtum stammt, essen, und die am Altar Dienst tun, auch am Altar (d. h. seinen Opfern) Anteil haben?“ sagt Paulus¹. Von den zwei Tauben, die Maria in Jerusalem darbringt², ist die zum Sündopfer bestimmte, wie üblich, dem Priester zugefallen³. Einzelnachrichten, wie die über die Verlosung der Priesteranteile⁴, über die Tätigkeit des Tempelarztes bei Unterleibserkrankungen⁵ und über die verdauungsfördernde Wirkung des Gichon-Wassers, das die Priester nach zu reichem Fleischgenuß tranken⁶, tragen unverkennbar den Stempel der Geschichtlichkeit. Zu den Opferanteilen gehörten auch die Felle der Sünd-, Schuld- und Brandopfer, über deren Verteilung uns konkrete Einzelzüge berichtet werden⁷. II. Auch die Erstlingsfrüchte sind dargebracht worden; das zeigt die anschauliche Schilderung der dabei stattfindenden Prozession⁸, vor allem die Nachricht, daß König Agrippa sich an der Darbringung beteiligte⁹. Die III. Abgabe an die Priester, die wir mit Sicherheit nachweisen können, fehlt merkwürdigerweise in den zeitgenössischen Zusammenstellungen der Priester-einkünfte¹⁰ durchweg: der Zehnt des Bodenertrages; der Grund ist, daß nur die mosaische Vorschrift, nicht die Praxis, diesen Zusammenstellungen zu Grunde liegt. Durch Josephus wissen wir sicher, daß der nach dem mosaischen Geseze den Leviten zustehende Zehnt¹¹ bereits vor Ausbruch des jüdisch-römischen Krieges (66 p.) den Priestern entrichtet wurde. Er berichtet, daß die Hohenpriester durch ihre Knechte den den Priestern zustehenden Zehnt wiederholt von den Tennen wegnehmen ließen¹²; daß

1 1. Ko. 9¹³ vgl. 10¹⁸; Hebr. 13¹⁰. 2 Lc. 2²⁴. 3 ant. III 9³.
 4 Schab. XXIII². 5 J. J. I 28. 6 Abthoth de R. Nathan 35, Neubauer, géogr. S. 145. 7 b. Pes. 57^a (Bar.) vgl. b. B. Q. 109^a|110^b; b. Tem. 20^b.
 8 Bik. III¹⁻⁹. 9 Bik. III⁴; Agrippa I. oder II.? 10 ant. IV 4⁴; 8²²; III 9¹⁻⁴; Philo, de spec. leg. I de sacerd. honoribus 1-6 § 131-161; Challa IV⁹⁻¹¹ und die Hinzufügung zu Challa IV¹¹ in der Münchner Talmudhandschrift (deren Lesarten Goldschmidt, der babyl. Talmud, bietet) = b. B. Q. 110^b. Weitere rabbinische Stellen s. Sch. II 301 Anm. 6. 11 Num. 18²¹⁻³². 12 ant. XX 8³; 9².



seine Mitgesandten den ihnen als Priestern zustehenden Zehnt in Galiläa in Empfang nahmen; daß er selbst, obwohl Priester, hierauf verzichtet habe¹. Auch der Hebräerbrief bezeugt das Zehnten an die Priester: „Diejenigen der Söhne Levi's, die das Priestertum innehaben, sind beauftragt, vom Volk nach dem Gesetz den Zehnten zu erheben“². Und Pseudo-Hecataeus von Abdera redet von den Priestern der Juden als denen, „die den Zehnten der Früchte erhalten“³. Wenn der Talmud an verschiedenen Stellen die Meinung vertritt, daß der Zehnt den Leviten und nicht den Priestern bezahlt werde⁴, so erklärt sich das aus exegetischen Erwägungen zu der alttestamentlichen Vorschrift und besagt umso weniger, als an anderen Stellen im Talmud deutlich Ablieferung an die Priester als die Praxis vorausgesetzt wird. Es wird nämlich erörtert, warum die Leviten durch Entziehung des Zehnten gemäßregelt worden seien⁵; von dem Priester Rabbi El'azar ben 'Azarja, einem Zeitgenossen R. Aqibha's, wird Erheben des Zehnten berichtet⁶; man redet sprichwörtlich von dem Priester, der auf den Tennen herumstreift⁷. Endlich wird berichtet, daß der Hohepriester Jochanan (Hyrkan 135—104a.) das Zehntbekenntnis abgeschafft habe⁸, nach der rabbinischen zutreffenden Erklärung⁹, weil der Zehnt nicht mehr den Leviten entrichtet wurde. — Auch Philo scheint einen Priesterzehnt¹⁰ zu kennen. Aber bei näherem Zusehen erheben sich schwere Bedenken gegen seine Angabe. Philo kennt nämlich neben diesem Priesterzehnt einen Levitenzehnt und vertritt außerdem die Ansicht, daß der Priesterzehnt sich außer auf die Bodenerträge auch auf das Vieh erstreckt habe¹¹. Dann aber kann es sich bei dem Priester-

1 vita 12; 15. 2 Hebr. 7⁵. 3 c. A. I²² (§ 188). 4 M. Sch. V⁹; Ter. IV² u. ö. 5 b. Jebh. 86^a vgl. b. Sota 47^b/48^a. 6 b. Jebh. 86^a. 7 b. Keth. 105^b. 8 M. Sch. V¹⁵ = Sota IX¹⁰. 9 b. Sota 47^b/48^a. 10 de virt. de hum. 10 § 95. 11 Levitenzehnt: de spec. leg. I de sacer. honoribus 6. Philo's Priesterzehnt auch aufs Vieh bezüglich: de virt. de hum. 10 (§ 95). Interessant ist ein Vergleich von de sacer. honoribus 1—2 mit der in der vorigen Anm. zitierten Stelle. An beiden Stellen werden die priesterlichen Einkünfte genannt:

de sac. hon. 1—2 Teighebe Abgabe von Besitz an Früchten Bekhoroth Abgabe von Einkünften an Früchten und Vieh.	de hum. 10 Bikkurim Bekhoroth Früchte- und Viehzehnt.
--	--

Der Vergleich zeigt, daß die Besitzabgabe den Bikkurim entspricht und der



zehnt Philo, was, soviel ich sehe, bisher nicht erkannt worden ist, nur um den zweiten Zehnt, zu dem der Viehzehnt gehörte, handeln; dieser aber wurde vom Besitzer in Jerusalem verbraucht. Geschichtlicher Wert kann mithin der Angabe Philo's, der in Ägypten lebte und die palästinische Praxis kaum näher kannte, nicht zugeschrieben werden. Ist der Priesterzehnt sonst sicher bezeugt, so bleibt noch die Frage, seit wann er entrichtet wurde. Die Abschaffung des Zehntbekenntnisses wird Rabbi Jochanan ben Zakkai¹ — das führt in die letzten Jahrzehnte vor 70 p. — und dem Hohenpriester Johannes Hyrcan² zugeschrieben. Die Tatsache, daß Pseudo-Hecataeus (vor 100 a.) vom Priesterzehnt redet, spricht für die zweite Angabe. Wir wissen, daß der Zehnt von den Strenggesetzlichen sehr peinlich abgeliefert worden ist, indem sie ihn selbst von den geringsten Gewürzpflanzen entrichteten³, ja sogar von allem (Bodengewächs ist zu ergänzen), was sie kauften⁴. Die letztgenannte Maßnahme erfolgte wohl deshalb — wir kennen sie aus dem Gebet des Pharisäers im Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner —, weil man nicht immer wissen konnte, ob der Erzeuger die Früchte schon in vorschriftsmäßiger Weise verzehntet hatte⁵.

Ist es schon auffallend, daß wir nur diese drei Arten von Priester-Einkünften feststellen können, so wird der Nachweis, daß weite Kreise des Volkes die Abgaben an die Priester nicht oder ungenügend entrichteten und manche Abgaben vielleicht überhaupt nicht mehr entrichtet worden sind, vervollständigt durch das, was wir über die Vermögenslage der Priester wissen. Es wäre irrig, wollte man bei ihrer Beurteilung von den Verhältnissen des Priesters⁶ Josephus, des Schriftstellers, ausgehen. Dieser Mann hat eine jahrelange, gründliche Erziehung genossen⁷, zum Teil wohl in Tiberias⁸, besitzt Äcker bei Jerusalem, wohl im Westen der Stadt⁹, und lebt in Vielehe¹⁰. Aber er ist, schon seiner Abstammung nach, als dem vornehmsten Stamm inner-

(„Priester“, tatsächlich zweite [S. 23]) Zehnt als Abgabe von den Einkünften gefaßt wird. Es ergibt sich ferner, daß Philo die Teruma nicht kennt.

¹ Tos. Sota XIII⁹, Schl., Jochanan ben Zakkai S. 29 Anm. 2. ² M. Sch. V¹⁵ = Sota IX¹⁰. ³ Mth. 23²³; Lc. 11⁴². ⁴ Lc. 18¹². ⁵ d. h. ob man es nicht mit Demaj-Früchten zu tun hatte. ⁶ vita 15. ⁷ vita 2. ⁸ vita 53. ⁹ vita 76; im westlichen Teil der Stadt und ihrer Umgebung ist nach der Zerstörung Jerusalems das Lager der X. Legion gewesen (b. j. VII 1¹⁻²), von dem vita 76 die Rede ist. ¹⁰ b. j. V 9⁴; vita 75 f.

halb der ersten der 24 Priesterwachen angehörig¹, kein Beispiel für die allgemeine Lage der Leutpriester. Die Menge der Priester hat in knappen Verhältnissen gelebt. Als ihre Tennen geplündert werden, stirbt ein Teil der Priester den Hungertod² — nach des Josephus wohl etwas einzuschränkender Darstellung. Selbst Philo, der in gewählten Worten die reichen Einnahmen der Priester als Erweis für die Vorzüglichkeit des mosaischen Gesetzes schildert, muß zugeben, daß die Priester Überfluß hätten, wenn jeder vorschriftsmäßig seine Abgaben leistete, und daß es an der Gleichgültigkeit eines Teiles des Volkes liege, wenn die Priester in Armut gerieten³.

III. Die Armut.

Es gibt keine⁴ palästinischen Papyri. Wir sind daher für die Kenntnis der armen Bevölkerungsteile ganz auf die literarischen Quellen angewiesen, die hinsichtlich der Mitteilung von Einzelheiten sehr oft zu wünschen übrig lassen. Wohl hören wir von jener armen Jerusalemer Witwe, die zwei Lepta = $\frac{1}{4}$ As, also etwa einen Pfennig, für ihren Lebensunterhalt besaß und in die Tempelkollekte einlegte⁵. Oder von jener Frau, die nur eine Hand voll Mehl zum Speisopfer zu bringen hatte, was den diensttuenden Priester zu einer verächtlichen Bemerkung veranlaßte⁶. Oder von jenem Armen, der täglich 4 Turteltauben fing und davon zwei zum Tempel brachte, auch an dem Tage, an dem König Agrippa 1000 Opfer darbringen wollte und daher die Annahme anderer Opfer verbot⁷. Aber die Geschichtlichkeit der drei Erzählungen ist nicht sicher. Besitzen wir doch eine buddhistische Analogie, die sich besonders mit der Geschichte von den Scherflein der Witwe berührt, und eine andere, die mit der Geschichte des armen Taubenfängers verwandt ist⁸. Und tritt uns doch in dem zweitgenannten Fall mit dem Traum, der den Priester über den Wert des Speisopfers der Frau und dem Traum, der in dem dritten Fall den König Agrippa über den

1 vita 1. 2 ant. XX 8⁸; 9². 3 de spec. leg. I de sac. hon. 5 § 153|5. 4 Abgesehen von den wenigen in Ägypten gefundenen Papyri, die sich auf Palästina beziehen: vgl. z. B. Pubblicazioni della Societa Italiana, Papyri greci e latini Vol. IV Nr. 406 (1917) aus dem 3. Jahrhundert a. 5 Mc. 12⁴¹⁻⁴⁴; Lc. 21¹⁻⁴. 6 Midhr. Lev. Rabba II¹ übersezt von Wünsche, Leipzig 1884, S. 22. 7 Ebenda S. 21. 8 Haas, „Das Scherflein der Witwe“ und seine Entsprechung im Tripitaka, Leipzig 1922.

Wert der Turteltaubendarbringung aufklärt, ein Motiv entgegen, das in der chinesischen Übersehung der buddhistischen Analogie zu den Scherflein der Witwe besonders deutlich begegnet: der Wert der Gabe des Armen wird durch ein übernatürliches Wissen erkannt. Wir haben hier also keine sicheren Einzelangaben vor uns. Aber wenn wir oft auch gern mehr von diesen hätten, so reichen die Quellen doch aus, um ein Bild von der Zusammensetzung der armen Bevölkerungsteile zu erhalten. Wir haben unter den Armen solche, die sich ihren Unterhalt erarbeiteten von denen, die teilweise oder ganz von Unterstützung lebten, zu unterscheiden.

1. Sklaven und Tagelöhner.

Sklavenhandel ist uns für das Palästina des 3. vorchristlichen Jahrhunderts durch Papyri¹, für das Jerusalem der Zeit Jesu durch den Auktionsstein für Sklaven² bezeugt. Sklavenhaltung hat in der Landwirtschaft keine große Rolle gespielt, diesen Eindruck vermitteln die rabbinischen und neutestamentlichen³ Angaben ebenso wie die ägyptischen Papyri⁴. Wir treffen Sklaven vorwiegend in der Stadt als Haussklaven und auch hier, außer etwa am Hofe, nicht in allzu großer Zahl. Ein Jerusalemer Eunuch wird in der Mischna erwähnt⁵ — vielleicht ist er Haremsdiener gewesen. Mehrmals begegnen Freigelassene. „Ist deine Tochter erwachsen, so laß deinen Sklaven frei und verheirate sie mit ihm“ wird als Jerusalemer Spruch erwähnt⁶. Ein freigelassener Sklave steht im Dienste des Jerusalemer Arztes Tobias⁷; eine freigelassene Jerusalemer Sklavin hat man zur Zeit des Schema'ja und Abhtaljon (Zeit Herodes' I.) das Fluchwasser⁸ trinken lassen⁹. Man hat behauptet, daß bereits während der Dauer des zweiten Staatslebens die Sklaverei eines geborenen Juden unmöglich gewesen sei¹⁰. Indes, die hierfür angeführten Stellen¹¹, wonach es jüdische Sklaven nur so lange gegeben habe, als das Jobeljahr beobachtet wurde, sind offenbar Spekulation. Nun ist mit der Feststellung, daß das Alte Testament mit der Sklaverei

1 s. S. 24 Anm. 4. 2 J. J. I 40. 3 Die Knechte in den auf dem Lande spielenden Gleichnissen Jesu werden, wie Mth. 20^{1 ff.} zeigt, auf längere Zeit (vgl. B. M. IX¹¹⁻¹²) gemietete Arbeiter sein. 4 M.-W. I¹ S. 260; 274. 5 Jebh. VIII⁴. 6 b. Pes. 113^a. 7 R. H. I⁷. 8 Num 5^{11 ff.} 9 'Edh. V⁶. 10 Das Folgende als Ergänzung zu dem J. J. I 57 Ausgeführten. 11 b. 'Ar. 29^a und Par. (b. Qid. 69^a; b. Git. 65^a).

geborener Juden rechnet¹ und daß die rabbinische Literatur häufig von jüdischen Sklaven redet und ihre rechtliche Lage gegen die der heidnischen Sklaven abgrenzt², noch nicht gesagt, daß dem die Verhältnisse zur Zeit Jesu entsprechen. Für diese ist festzustellen, daß Josephus die Gültigkeit der alttestamentlichen Vorschrift³, den jüdischen Dieb, der nicht den nötigen Schadenersatz leisten könne, als Sklaven zu verkaufen, für die Zeit Herodes' des Großen voraussetzt: er berichtet von der Verschärfung dieser Vorschrift durch den König⁴. Im übrigen ist festzustellen, daß die Frage, ob es Sklaven jüdischer Abstammung gegeben habe, deshalb nebensächlich ist, weil die heidnischen Sklaven meist die Beschneidung annahmen, also Juden wurden⁵. Es wird daher bestimmt, zu welchen Gebeten Sklaven verpflichtet waren⁶, und wir treffen Sklaven, die für sich und ihren Herrn je ein Passatier im Priestervorhofe schlachten⁷. Anders war ja auch ein Zusammenleben für den strengen Juden garnicht möglich. Zum mindesten sind die Freigelassenen als Proselyten anzusehen — außer etwa am Hofe, wo man sich an religiöse Bedenken wenig kehrte —, wie z. B. der Rat zur Verheiratung der Tochter mit dem freigelassenen Sklaven und das Trinken des Fluchwassers durch eine freigelassene Sklavin zeigt. In den meisten Fällen ist die Feststellung der Abstammung daher nicht möglich und auch von geringer Bedeutung.

Viel zahlreicher als die Sklaven waren die Tagelöhner, deren einen etwa ein Jerusalemer Reicher mietet, damit er als Läufer vor seinem Pferde herlaufe⁸. Ihr Verdienst betrug im Durchschnitt einen Denar⁹ mit Beköstigung¹⁰. Der Arme, der vom Taubengang lebt, fängt täglich vier Turteltauben, von denen er jeden Tag zwei opfert¹¹, was bei einem Taubengpreis von $\frac{1}{4}$ Denar¹² in Jerusalem einen Tagesverdienst von $\frac{1}{2}$ Denar bedeutet. Dieser Verdienst galt als notorisch gering¹³.

1 Ex. 21²; Lev. 25^{39, 47} (Israelit); Ex. 21³ (Frau); 21⁷ (Tochter); 22² (Dieb). 2 Der jüdische Sklave wird, wie der heidnische, 'ebed genannt. Er wird rechtlich den erwachsenen Kindern gleich gestellt, der heidnische Sklave den unmündigen (B. M. I³; 'Ar. VIII^{4 f.}; M. Sch. IV⁴). 3 Ex. 22². 4 ant. XVI 1¹. 5 Sie hatten ein Jahr Bedenkzeit und wurden im Falle der Weigerung an Nichtjuden weiterverkauft, vgl. Riehm, Handwörterbuch des biblischen Altertums² Leipzig 1894, S. 1524^a. 6 Ber. III³. 7 J. J. I 57. 8 b. Keth. 67^b (Bar.). 9 Mth. 20⁹; vgl., daß Tob. 5¹⁵ der Reisebegleiter des Tobias 1 Drachme und Verpflegung erhält. 10 vgl. B. M. VI¹; VII¹. 11 s. S. 24. 12 Ker. I⁷. 13 b. Joma 35^b (Bar.).

Schlimm war es, wenn ein Tagelöhner, wie es Hillel in Jerusalem erging, einmal keine Arbeit fand¹.

2. Die von Unterstützung lebenden Teile der Bevölkerung.

Charakteristisch für das heutige Jerusalem, das man geradezu die Stadt der unproduktiven Bevölkerung genannt hat, wie für die heilige Stadt der Zeit Jesu ist die Stärke der Bevölkerungsteile, die vorwiegend oder ganz von fremder Unterstützung leben. Hier sind zunächst die Schriftgelehrten zu nennen. Ihnen war es verboten, sich für ihre Tätigkeit bezahlen zu lassen². Die Gültigkeit der Vorschrift zur Zeit Jesu ergibt sich aus den Evangelien: „Umsonst empfangt ihr, umsonst sollt ihr geben. Kein Gold, Silber, Kupfer sollt ihr erwerben (und) im Gürteltuch³ (bei euch tragen)! Keinen Reise(bettel)sack auf den Weg, nicht zwei Leibröcke, keine Sandalen, keinen Stock! Denn der Arbeiter ist seiner Nahrung wert.“⁴ In der Mischna wird die Vorschrift auf einen Jerusalemer Lehrer, Hillel, zurückgeführt und durch einen vor 70 in Jerusalem wirkenden Lehrer, R. Çadhoq, bestätigt⁵. Wenn Schürer⁶ aus der Tatsache, daß Hillel Eintrittsgeld zum Lehrhause des Schema'ja und Abhtaljon bezahlte⁷, schließt, daß deren Schulvorträge nicht unentgeltlich waren, so übersieht er, daß es sich dabei garnicht um Bezahlung an die Lehrer, sondern an den Wärter des Lehrhauses handelt. Die Umgehung des Verbotes durch die Erlaubnis, daß der Schriftgelehrte ihm als Lehrer und Richter nachweislich entstandenen Zeitverlust — etwa wenn er ein Gewerbe betrieb — sich ersetzen ließ, stammt aus späterer Zeit⁸.

Wovon lebten die Schriftgelehrten? Mehr als hundert der im Talmud genannten Rabbinen waren Handwerker und führten Handwerksnamen⁹. Freilich gehören sie meist einer späteren Zeit an und die Tatsache, daß das Sirachbuch (Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts) die Vereinbarkeit eines weltlichen Berufes mit der Tätigkeit des Schriftgelehrten in Frage stellt¹⁰,

1 Ebenda. 2 Abh. I¹³; Bekh. IV⁶; b. Nedh. 37^a; 62^a. 3 Breite Schärpe, die auch zur Aufbewahrung des Geldes diente. 4 Mth. 10⁸⁻¹⁰; vgl. Mc. 6⁸; Lc. 9³. 5 Abh. IV⁵; I¹³. 6 Sch. II 380. 7 b. Joma 35^b (Bar.). 8 b. Keth. 105^a; Pesiqtha 178^a, Weber Jüdische Theologie auf Grund des Talmud . . . 2. Auflage, Leipzig 1897, S. 130. 9 Delitsch, Jüdisches Handwerkerleben zur Zeit Jesu, 2. Auflage, Erlangen 1875 S. 75 gibt zahlreiche Beispiele. Weber, Religionssoziologie III S. 410|11. 10 Sir. 38²⁴⁻³⁹¹¹,

daß weiter noch im zweiten nachchristlichen Jahrhundert über die Vereinbarkeit verhandelt wird¹, kann Zweifel daran erwecken, ob es schon zur Zeit Jesu Sitte war, neben dem Schriftstudium ein Handwerk zu betreiben. Indes, die Einzelzeugnisse, die wir besitzen — sie weisen durchweg nach Jerusalem —, zeigen, daß es damals schon ein Handwerk betreibende Schriftgelehrte gegeben hat. Schammaj hat einen Heiden, der Proselyt werden wollte, mit seiner Zimmermannselle zurückgestoßen²; Hillel, der gleich ihm um die Jahrtausendwende lebte, war, wenigstens während seines Studiums, Tagelöhner³. Wenn der Apostel Paulus ein Handwerk betrieb während seiner Missionstätigkeit⁴, so hat er offenbar die Art, sich als Jerusalemer Rabbi den Unterhalt zu verdienen, später beibehalten. In die letzten Jahrzehnte vor der Zerstörung Jerusalems führt die Nachricht, daß R. Jochanan ben Zakkai wenigstens bis zum Beginn des Studiums⁵ Handel betrieb und daß R. El'azar ben Çadhoq⁶ und Abba Scha'ul ben Batnith⁷ während der ganzen Zeit ihrer Lehrtätigkeit Kaufläden in Jerusalem unterhielten. Es dürfte zur Zeit Jesu mithin nichts Ungewöhnliches gewesen sein, daß Schriftgelehrte neben ihrer Lehrtätigkeit einem Berufe nachgingen.

Aber in erster Linie — diesen Schluß legen die heutigen Verhältnisse der jüdischen Torakundigen Palästina's nahe und die Quellen bestätigen ihn für die alte Zeit — lebten die Schriftgelehrten von Unterstützungen. Franz Delitzsch urteilt: „Die Gelehrten oder Weisenschüler⁸ (ohne festes Gehalt, auch nicht für den Unterricht) waren auf die freie Dankbarkeit ihrer Schüler . . ., auf Mitberücksichtigung bei der Armenzehntenspende und in gewissen Fällen auch auf Unterstützungen aus der Tempelkasse angewiesen.“⁹ Wenn gesagt wird, daß den Schriftgelehrten zu bewirten und am Vermögen teilnehmen zu lassen¹⁰ oder sein Geschäft vertretungsweise für ihn zu führen¹¹, für verdientlich galt; wenn ein Lehrer aus der Zeit des zweiten Tempels, Nechonja

1 b. Ber. 35^b. 2 b. Schab. 31^a; vgl., daß Mc. 6^b Jesus als tekton (Zimmermann bzw. Baumeister bzw. Schmied) bezeichnet wird, wobei zu bedenken ist, daß es üblich war, den Sohn das Handwerk des Vaters lernen zu lassen und daß Jesus das Bild vom Hausbau gern verwendet. 3 b. Joma 35^b (Bar.). 4 act. 18³. 5 b. Sanh. 41^a; Midhr. Sifre Dt. 357; Gen. Rabba 100, Schl., Jochanan ben Zakkai S. 9. 6 Tos. Beça III⁸, Hierschensohn S. 133 (J. J. I 13 steht versehentlich R. Çadhoq). 7 Ebenda; b. Beça 29^a (Bar.). 8 talmidhe chakhamim. 9 Jüdisches Handwerkerleben S. 78/9. 10 b. Ber. 63^b. 11 b. Ber. 34^b.

ben Ha-qana, sagt, daß man den Gelehrten das Joch der Regierung (d. h. die Steuern)¹ und das Joch der weltlichen Beschäftigung (d. h. die Sorge für den Lebensunterhalt) abnahm², so wird das durch die Evangelien als gültig bestätigt. Wir erinnern uns hinsichtlich der Bewirtung des Lehrers an das Wort Jesu, daß der Arbeiter seiner Nahrung wert ist³, das von Paulus mit Berufung auf Jesu Vorschrift⁴ als für den Lehrer gültig⁵ aufgenommen worden ist⁶, an die Mahnung, die Jesus den Jüngern gibt, sich aufnehmen und bewirten zu lassen während der Evangelisationstätigkeit⁷; an die Einkehr Jesu in das gastliche Haus der Schwestern von Bethanien⁸. Hinsichtlich der Unterstützung des Lehrers durch Vermögende ist zu erinnern an die Frauen in Jesu Begleitung, die ihm aus ihrem Besitz Geldmittel zur Verfügung stellten und an sonstige Geldunterstützungen, die Jesu und dem Jüngerkreis auf den Wanderungen zuflossen⁹. Dagegen können wir Sammlung von Kollekten für die Gelehrten für die Zeit vor 70 nicht nachweisen¹⁰. Daß es bei der Annahme solcher Unterstützungen nicht immer einwandfrei zugeht, tritt uns wiederholt entgegen. So soll der König Alexander Jannäus (103—76a.) seine Gattin sterbend¹¹ gewarnt haben vor den Scheinheiligen, die äußerlich den Pharisäern¹² glichen, in Wahrheit aber schlechte und lohnsüchtige Menschen seien¹³. Daß diese Lohnsucht sich auf Vorteile auf Erden und nicht im Jenseits bezieht, wird durch den viel zitierten, teilweise heute nicht mehr durchsichtigen Zusammenhang, der von den sieben Arten der Pharisäer handelt, gezeigt¹⁴. Und dazu fügt sich die Nachricht, daß die Pharisäer von der Frau des Herodes-Bruders Pheroras Bestechungsgeschenke angenommen haben sollen¹⁵, daß sie im Evangelium als „geldgierig“ bezeichnet werden¹⁶ und daß den Schriftgelehrten Aus-

1 vgl. b. B. B. 8. 2 Abh. III⁵. 3 Mth. 10¹⁰; seines Lohnes Lc. 10⁷. Die Ursprünglichkeit des Mth.-Wortlautes wird durch die rabbinischen Analogien sowie durch die paulinische Wiedergabe in freier Form 1 Ko. 9¹⁴ gesichert. 4 1. Ko. 9¹⁴. 5 vgl. Gal. 6⁶. 6 1. Ko. 9^{3—18}; 2. Ko. 11^{8—9}; Phil. 4^{10—20}. 7 Lc. 9⁴; 10^{7—8}. 8 Lc. 10^{38—42}; Joh. 11¹. 9 Lc. 8^{1—3}; Mc. 15⁴¹; Joh. 12⁶. 10 j. Hor. III⁷, Kr. T. A. III 69; j. Hor. III⁴, Wünsche, Der jerusalemische Talmud in seinen haggadischen Bestandteilen, Zürich 1880, S. 292. 11 ant. XIII 15⁵. 12 Die meisten Schriftgelehrten waren Pharisäer. 13 b. Sota 22^b. 14 Ebenda (Bar.); Parallelen bei J. Derenbourg, Essai S. 3 und Anm. 1. Vgl. den b. Sota 22^b als ersten genannten parusch schikhmi, der in seiner Religionsübung von unlauteren Motiven wie Schekhem (Gen. 34^{2 ff.}) geleitet wird. 15 b. j. I 29². 16 Lc. 16¹⁴.

beutung der Witwen vorgeworfen wird¹; die letzte Stelle — schon der Wortlaut, der vom Fressen der Häuser der Witwen redet, zeigt das — denkt kaum daran, daß die Schriftgelehrten sich für juristische Beratung verbotener Weise bezahlt machten, oder den Witwen nicht ihr Recht verschafften, auch kaum an den Probol Hillels (durch den der gesetzlich vorgeschriebene Schuldenerlaß im Sabbatjahr umgangen wurde), der verschuldete Witwen ihres Hausbesitzes endgültig beraubt hätte, vielmehr dürfte die schmarotzerische Ausnützung der Gastlichkeit der Minderbemittelten durch die Schriftgelehrten gemeint sein².

Dem Gesagten entspricht das, was über die Vermögenslage der Schriftgelehrten überliefert ist. Es ist zweifelhaft, ob es in Jerusalem zur Zeit Jesu viele reiche Schriftgelehrte gegeben hat. Die Nachricht, daß Schim'on ben Schatach Schwager des Königs Alexander Jannäus und Bruder der Königin Alexandra gewesen sei³, ist eine auf die Pharisäerfreundlichkeit der Königin zurückzuführende Legende. Wenn ferner von dem Ladenbesitzer Abba Scha'ul, der Wein verkaufte, erzählt wird, daß er den Schaum, der sich beim Einfüllen in die Maßgefäße bildete, als niemandem gehörig für den Tempelschatz gesammelt habe und 300 Tonkrüge voll Wein auf diese Weise erzielt habe⁴, so soll diese Übertreibung nur seine Gewissenhaftigkeit kennzeichnen. Sein Gewerbegenosse Rabbi El'azar ben Çadhoq hat sich die hellenistische Synagoge in Jerusalem gekauft, doch dies war ein kleines Gebäude⁵. Falls der Großgrundbesitzer Rabbi El'azar ben Charsom überhaupt nach Jerusalem gehört, so erst in der Zeit Hadrians und in seiner Eigenschaft als Hoherpriester⁶.

Sicher dagegen wissen wir, daß es eine Reihe Schriftgelehrter gab, die ein festes Einkommen bezogen, wie diejenigen, die Priester waren⁷. Festes Einkommen hatten ferner die Schriftgelehrten, die am Tempel beschäftigt waren und aus den Geldern der jährlichen Tempelsteuer bezahlt wurden. Einige Gelehrte sollen dazu angestellt gewesen sein, die Priester in den Regeln des Schlachtens, andere, um sie in der vorschriftsmäßigen Ausführung

1 Mc. 12⁴⁰; Lc. 20⁴⁷. Das Wort ist in Jerusalem gesprochen. 2 vgl. 2. Ko. 11²⁰ „Fressen“. 3 b. Sota 47^a u. ö. 4 b. Beça 29^a (Bar.). 5 Tos. Megh. III., Schl., Tage 81. — Kleines Gebäude: b. Megh. 26^a, wo der Münchner Talmudkodex (vgl. Goldschmidt, der bab. Talmud z. St.) El'azar ben 'Azarja als Käufer nennt, der aber nicht in Jerusalem nachweisbar ist. 6 s. S. 12. 7 s. S. 19.

der Speisopfer zu unterrichten¹; auch die drei oder vier² Gelehrten, die die Richter eines wiederholt genannten Jerusalemer Gerichts bildeten³, wurden vom Tempel besoldet, und zwar sollen sie 99 Minen, d. h. ca. 1 Talent erhalten haben — für welche Zeit, ist leider nicht gesagt⁴.

Aber diese Fälle von festem Einkommen vermögen uns nicht darüber zu täuschen, daß, wie noch heute, die Schriftgelehrten zu den Armen der Bevölkerung gehörten. Der Satz, daß ein Gelehrter nicht verarmt, wird im babylonischen Talmud angesichts der wirklichen Verhältnisse dahin zurückgeschraubt, daß er nicht auf Bettel angewiesen sei⁵. Die Tatsache, daß im Talmud öfters die Frau, niemals⁶ die Frauen irgend eines Gelehrten erwähnt werden, ist wohl weniger auf höhere Schätzung der Monogamie, als auf die Armut des Standes zurückzuführen. Es seien als Beispiel für diese einige Fälle aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert genannt. Zwei Schüler des Rabban Gamliel II., deren Gelehrsamkeit so groß war, daß sie „die Zahl der Tropfen im Meer berechnen konnten“, hatten keinen Bissen zu essen und kein Gewand anzuziehen⁷. Der berühmte Gesezeslehrer R. 'Aqibha und seine Frau mußten im Winter im Stroh schlafen und er besaß nicht so viel, um seine Frau durch einen Schmuck zu erfreuen⁸. R. Jehudha bhen El'ai, der am häufigsten⁹ in der Mischna zitierte Gelehrte, hatte nur einen Mantel, den seine Frau und er abwechselnd trugen, wenn sie das Haus verließen¹⁰; sechs seiner Schüler besaßen gemeinsam nur einen Mantel, um sich zuzudecken¹¹. Wenden wir uns nach Jerusalem, so ist zunächst an Hillel zu erinnern, der aus einer armen Exulantenfamilie abstammte und zu Fuß von Babylonien nach Jerusalem wanderte¹²; dort hat er als Tagelöhner für einen teroppa'iq = $\frac{1}{2}$ Denar gearbeitet und von diesem Geld nach Bezahlung des Lehrhauswärters nur $\frac{1}{4}$ Denar für seinen und seiner Familie Unterhalt behalten¹³. Es wird erzählt, daß er einmal keine Arbeit fand, den Eintritt zum Lehrhaus daher nicht bezahlen konnte und trotz des Winters vom Fenster aus zuhörte, wo man ihn halb erfroren fand¹⁴.

1 b. Keth. 106 a. 2 b. Keth. 105 a. 3 Ebenda; Keth. XIII¹ ff.; b. B. Q. 58 b. 4 b. Keth. 105 a. 5 b. Schab. 151 b. 6 Jos. Bergel, Die Eheverhältnisse der alten Juden . . . Leipzig 1881, S. 10. 7 b. Hor. 10 a. 8 b. Nedh. 50 a. 9 über 600 Mal. 10 b. Nedh. 49 b/50 a. 11 b. Sanh. 20 a. 12 J. J. I 67. 13 b. Joma 35 b (Bar.). 14 Ebenda. Er ist mit Schnee bedeckt. Schneefall kommt tatsächlich, wenn auch sehr selten, in Jerusalem vor.

Erst als berühmtem Lehrer, der zeitweise achtzig¹ Schüler hatte, ging es ihm besser: Er konnte wohl für einen verarmten Reichen Pferd und Läufer mieten² oder für sich selbst einen Ochsen im Tempelvorhofe schlachten lassen³. — Zwei andere Fälle von Armut Jerusalemer Schriftgelehrter seien genannt. Rabbi Jochanan der Chauraniter lebt in einer Notzeit kümmerlich von trockenem Brot¹² und Rabbi Eli'ezer ben Hyrkanos, der sich gegen den Willen seines Vaters zum Studium entschlossen hat, lebt in größter Entbehrung, bis sein Lehrer, Rabban Jochanan ben Zakkai am üblen Geruch seines Mundes merkt, daß er hungert⁴. Endlich darf als Bestätigung des im letzten Absatz Gesagten auf die Armut Jesu hingewiesen werden: er stammt aus armer Familie (Maria macht von der Vergünstigung für Arme, zwei Tauben als Reinigungsopfer darzubringen, Gebrauch)⁵; sein Leben ist so entbehrungsreich, daß er nicht hat, wo er sein Haupt hinlege⁶; er selbst hat kein Geld bei sich geführt (wie die Geschichten vom Stater und vom „Zinsgroschen“ zeigen)⁷ und sich Unterstützung gefallen lassen⁸. So haben wir, aufs Ganze gesehen, die Rabbinen zu den armen Bevölkerungsteilen zu rechnen⁹.

Wenn die Überlieferung den Jerusalemern Armenstolz nachsagt¹⁰, so tut sie ihnen zu viel Ehre an. In Wahrheit war Jerusalem schon zur Zeit Jesu ein Zentrum des Bettels. Und schon damals war es vor allem das in der heiligen Stadt als besonders verdienstlich geltende Almosenspenden, das ihn großzog. Es ist gar nicht verwunderlich, daß man schon damals über Simulanten, die sich blind, stumm, geschwollen, verkrüppelt, hinkend stellten, klagen mußte¹¹. So weit geht die Übereinstimmung mit den heutigen Verhältnissen, daß die Aussätigen, die heute am Wege zum Garten Gethsemane ihre ständigen

1 b. B. B. 134 a. 2 b. Keth. 67 b (Bar.). 3 Delitzsch, Jesus und Hillel, S. 33. 4 Abhoth de R. Nathan 30, Schl., Jochanan ben Zakkai, S. 23. 5 Lc. 22²¹ vgl. Lev. 12⁸. 6 Mth. 8²⁰; Lc. 9⁵⁸. 7 Mth. 17²⁴⁻²⁷; — Mc 12¹³⁻¹⁷; Mth. 22¹⁵⁻²²; Lc. 20²⁰⁻²⁶. 8 Lc. 8¹⁻³. An der Anerkennung der zahlreichen Parallelen zwischen Jesus mit seinem Jüngerkreis und den Schriftgelehrten in Bezug auf die äußere Gestaltung des Lebens darf die Opposition Jesu gegen das zünftige Schriftgelehrtentum seiner Zeit nicht hindern. 9 Vgl. Weber, Religionssoziologie III S. 409: „Plebejische Intellektuellenschicht“; A. Büchler, The political and social leaders . . . of Sepphoris . . . London 1909, S. 5: „The rabbis were themselves, as a rule, men of the people“; vgl. Krauss T. A. III⁶⁶. 10 b. Pes. 113 a. 11 Pea VIII⁹; b. Keth. 68 a (Bar.). 12 Jebh. 15 b.

Bettelpläze haben, im alten Jerusalem anzutreffen sind; da ihnen das Betreten der heiligen Stadt verboten war, saßen sie zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung unter den Toren, die als noch nicht zur Stadt selbst gehörig galten¹. Konzentriert ist der Jerusalemer Bettel um die heiligen Stätten, damals also um den Tempel. Nicht überallhin hatten die Bettler im Tempel Zutritt. Die Septuaginta fügt zu dem Texte von 2. Sa. 5⁸, der das Sprichwort wiedergibt: „Ein Blinder und Lahmer kommt nicht ins Haus“, die Worte: „des Herrn“ hinzu. Danach wäre zur Zeit ihrer Abfassung den Blinden und Lahmen der Zutritt zum Tempel versagt gewesen. Wir werden gut tun, dem Worte nicht mehr zu entnehmen, als daß gewisse Beschränkungen bestanden, von denen Priester ausgenommen waren: wir treffen lahme und mit Gebrechen behaftete Priester im Frauen- und Priestervorhofe². Wohl aber durften Krüppel nur unter gewissen Voraussetzungen den inneren Vorhof betreten. Die Vorschrift lautet: „Wenn in der Stelze ein Behälter für Lappen ist (um Reibung des Stumpfes zu verhindern), so ist sie verunreinigungsfähig. (Und zwar) sind die Lappenpolster der Stelze durch Druck verunreinigungsfähig, man darf aber (trotzdem) damit am Sabbath ausgehen, sowie den Vorhof betreten. Ein Sitz und seine Lappenpolster sind (auch) durch Druck verunreinigungsfähig, man darf (jedoch) weder mit ihnen am Sabbath ausgehen, noch den Vorhof betreten“³. Also war offenbar nur den Krüppeln, die, wahrscheinlich weil an beiden Beinen gelähmt, einen gepolsterten Sitz zum Fortbewegen brauchten, der Zutritt zum inneren Vorhof verwehrt. Der in der Apostelgeschichte erwähnte Lahme⁴, der nicht selbst gehen kann, dürfte ein Beispiel für diesen Fall sein. Er liegt an der „schönen Tür“, wahrscheinlich dem die Verbindung zwischen Frauen- und Heidenvorhof im Osten bildenden Nikanortore, aber (act. 3⁸) noch im Heidenvorhof. Dieser Lahme bettelt⁵ und wird von seinen Freunden zu den Gebetsstunden, an denen

1 b. Pes. 85^b. Vom Messias wird b. Sanh. 98^a gesagt, daß er unter den Elenden und mit Krankheit Beladenen am Tore Roms sitzt und seine Wunden verbindet; b. Sanh. 98^b sagt, wenigstens die Lesart chiwara, daß die Krankheit des Messias der Aussaß war, ebenso Raschi zu Jes. 53⁴⁻⁵ (Str.-B. I 481 Anm. 2). Man hat somit offenbar palästinensische Verhältnisse, wonach die Aussätzigen an den Toren saßen, auf Rom übertragen und b. Sanh. 98^a ist dann eine Bestätigung für die Angabe b. Pes. 85^b über die Jerusalemer Aussätzigen. 2 Mid. II⁶; j. Hor. III 47^d; b. Sukka 44^a; vgl. Str.-B. II 795 f. 3 Schab. VI⁸. 4 act. 3². 5 act. 3². 3. 10.

besonders starker Zu- und Abstrom am Tempel ist, dorthin getragen. Im Heidenvorhof haben wir auch die Blinden und Lahmen zu suchen, die Jesu im Heiligtum entgegengehen und von ihm Heilung erbitten¹. Aber nicht nur im Heidenvorhof, sondern auch an den Außentoren des Tempelplatzes treffen wir Bettler. An einem der zwei südlichen von ihnen haben wir den von Geburt an blinden Bettler², dessen Heilung durch Jesus das Johannesevangelium berichtet, zu suchen. Die Szene vorher³ spielt im Tempel, am ehesten im Heidenvorhof, wo Steine für den Tempelbau liegen mochten, die die Gegner Jesu aufhoben, um ihn zu steinigen. Nun kann die an diesen Vorfall ohne Übergang anschließend geschilderte Heilung nicht zeitlich unmittelbar gefolgt sein, wohl aber mag dem Verfasser ein örtlicher Zusammenhang vorgeschwebt haben; denn wenn Jesus den blinden Mann zum Siloachteich schickt⁴, muß er ihn südlich vom Tempel getroffen haben. Auch in den Kranken, Blinden, Lahmen und Verdorrten am Teiche Bethzatha werden wir Bettler zu sehen haben⁵; nach der Analogie von act. 3² ff. (vgl. Joh. 9¹ ff.) liegt die Vermutung nahe, daß sich das Gespräch Jesu mit dem Kranken⁶ ergibt, als dieser ihn um eine Gabe bittet. Falls der Teich Bethzatha, wie ich in einem späteren Teil der Arbeit zu zeigen hoffe, am Ausflusse des Siloah-Kanals zu suchen ist, hätten die Kranken an der bedeutendsten Reinigungsstelle Jerusalems reichliche Gelegenheit zum Betteln gehabt.

Aber nicht nur an die Bettler haben wir zu erinnern, um den Eindruck zu belegen, daß Jerusalem schon zur Zeit Jesu die Stadt der Nichtstuer gewesen ist und daß ein starkes Proletariat, das von der religiösen Bedeutung der heiligen Stadt lebte, zu ihren auffallendsten Besonderheiten gehörte. Man sagte, daß es zum Begriff Stadt gehöre, daß sich zehn „Müßiggänger“ in ihr befanden⁷, d. h. Leute, die unter Verzicht auf Privatbeschäftigung sich ganz der Teilnahme am gottesdienstlichen Leben widmeten. Auch in Jerusalem gab es derartiges; R. El'azar ben Cadhoq berichtet von Genossenschaften, die die Familien, in denen Trauerfälle vorkamen, besuchten, ferner an den Hochzeitsmahlzeiten und Beschneidungsfeiern sowie am Einsammeln von Totengebeinen (wohl in Fällen von Umbeerdigung) teilnahmen⁸; den

1 Mth. 21¹⁴. 2 Joh. 9¹. 8. 3 Joh. 8⁵⁸⁻⁵⁹. 4 Joh. 9⁷. 5 Joh. 5²⁻³. 6 Joh. 5⁶. 7 Megh. I³ vgl. b. Megh. 3^b. 8 Semachoth XII; Tos. Megh. IV¹⁵, A. Büchler, L'enterrement des Criminels d'après le Talmud et le Midrasch, Revue des études juives XLVI. 1903 Paris S. 76.

Schriftgelehrten war solches Schmarögen verboten. Es ist überraschend, was in dem letzten Jahrzehnt vor der Zerstörung Jerusalems an Leuten dieses Schlages ans Tageslicht trat; es bildeten sich damals Banden, die ganz Jerusalem terrorisierten¹ und später die Träger des Bürgerkrieges in der Stadt wurden. Gewiß, es gab unter diesen Revolutionären nicht wenig glühende Patrioten und religiös begeisterte Männer, aber auch viele Leute, die Josephus mit Recht als Sklaven und zusammengelaufenes Volk, als den Abschaum des Volkes, bezeichnet². Wie stark das soziale Moment in die zelotische Bewegung hineinspielte, das tritt uns besonders deutlich entgegen bei der Begeisterung, mit der diese Volksbefreier 66 p. das Jerusalemer Archiv verbrennen, um die dort aufbewahrten Schuldurkunden zu vernichten³.

IV. Die maßgebenden Faktoren für die Gestaltung der Vermögenslage der Bewohner Jerusalems zur Zeit Jesu.

1. Die wirtschaftsgeographische Lage.

Die Lage Jerusalems war ein großes Hemmnis für das Wirtschaftsleben der Stadt. Als wasserarme Gebirgsstadt, arm an Rohmaterialien für die Gewerbe, ungünstig gelegen für Handel und Verkehr, war uns Jerusalem im I. Teil³ entgegengetreten. Dieser Tatbestand mußte sich in einer starken Verteuerung der Lebenshaltung fühlbar machen.

a. Die Lebenshaltung in gewöhnlichen Zeiten.

Allgemein hören wir, daß Vieh und Perlen⁴, Früchte und Wein⁵ in der Stadt höhere Preise erzielten als auf dem Lande. Im folgenden seien Einzelangaben über Jerusalemer Preise genannt: „Nach drei Gesichtspunkten wurde das Land Israel (unter die Stämme) verteilt: nach dem Los, nach Urim und Tummim (der Orakelbefragung) und nach dem Geldwert“⁶, berichtet der Talmud. Wenn die von Levy wiedergegebene Deutung richtig ist, wäre der dritte Gesichtspunkt bei der Landverteilung die Berücksichtigung des größeren Wertes der in der Nähe Jerusalems gelegenen

1 b. j. II 14¹. 2 b. j. V 10⁵. 3 J. J. I 97. 4 'Ar. VI⁵. 5 M. Sch. IV¹. 6 j. Joma IV Anfang, Levy W.-B. II 369^b. 7 b. j. II 17⁶.

Grundstücke gewesen. Die einzige mir bekannte Angabe über den Preis eines Grundstückes bei Jerusalem, die uns freilich die Größe des betreffenden Ackers nicht verrät, steht Mth. 27⁶⁻⁷. Der von der Jerusalemer Tempelschatzverwaltung gekaufte¹ Töpferacker hat dreißig Silberstücke, d. h. wahrscheinlich 120 römische Denare oder attische Silberdrachmen² gekostet; diese Summe ist als durchschnittlicher Ackerpreis bezeugt¹.

Früchte kosteten in Jerusalem, wie ein Einzelfall zeigt, das 3—6fache des ländlichen Preises³. Den Preis von Tauben für Geflügelopfer trieb der städtische Wucher bei starker Nachfrage bis zum 100fachen des üblichen Preises in die Höhe⁴. Luxusartikel, die die Großstadt erzeugte, waren teuer, wie der Vergleich etwa mit den obigen Ackerpreisen ergibt; so kostete die Salbe, mit der Jesus in Bethanien gesalbt wird, mehr als 300 Denare⁵. Die Morgengabe, die der Vater einer Jerusalemitin von dem auswärtigen Bräutigam bei der Verlobung erhielt, soll besonders hoch gewesen sein, ebenso umgekehrt die Mitgift, die die auswärtige Braut ihrem Jerusalemer Bräutigam mitbrachte. „Ein Kleinstädter, der eine Jerusalemitin heiratete, gab ihr (als Morgengabe, Mohar) ihr Gewicht in Gold, eine Kleinstädterin, die von einem Jerusalemer geheiratet wurde, brachte ihm (als Mitgift bezw. Aussteuer) sein Gewicht in Gold“⁶. Für diese hohen Summen bei der Eheschließung ist zwar in erster Linie die allgemeine Hochschätzung der Stadt des Tempels, der Großstadt und des durch sie vermittelten weiteren Gesichtskreises der einzelnen maßgebend — so der Zusammenhang —, aber es spiegelt sich in ihnen die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung in Jerusalem.

¹ Vgl. den Exkurs am Schlusse über die Geschichtlichkeit von Mth. 27⁷. ² Die 30 Silberstücke, die den Verräterlohn des Judas ausmachten, werden fast durchweg falsch auf 60 Denare berechnet. Tatsächlich kann argyria nur sein 1. der römische Silberdenar = eine attische Silberdrachme, die damals häufigste Silbermünze Palästinas; so Josephus. 2. eine Wiedergabe des alttestamentlichen Kesep = Silberscheqel. Dieser wird im Talmud, bei Philo, Josephus, Origenes, Dio Cassius auf 4 Denare berechnet. Die zweite Bedeutung ist die wahrscheinlichere, da a) der Zahl 30 Silberstücke (Mth. 26¹⁵; 27^{3. 5 f. 9.}) ein alttestamentliches Zitat (Zakh. 11¹³) zugrunde liegt und b) die älteste Exegese (Codex D [Bezae Cantabrigiensis], 5 altlateinische Übersetzungen, zwei Minuskeln, Eusebius, Origenes' lateinische Übersetzung, die sämtlich argyria Mth. 26¹⁵ durch stater wiedergeben) diese Bedeutung voraussetzt. ³ Ma'as. II^{5 f.}; J. J. I 35. ⁴ Ker. I⁷; J. J. I 36. ⁵ Mc. 14⁵; Joh. 12⁵. ⁶ E. R. IV², Hierschensohn S. 134.

b. Die Lebenshaltung in Notzeiten.

In Notzeiten¹ machte sich die ungünstige wirtschaftsgeographische Lage Jerusalems in ihrer ganzen Schwere geltend in Form von Knappheit vor allem der Lebensmittel, aber auch zum Beispiel der Stoffe für Kleidung², und entsprechendem Steigen der Preise. Wir hören von Dürre infolge Regenmangels, von einem Orkan, einem Erdbeben, Seuchen, deren eine durch Dürre verschärft wurde, und dazu kommen Kämpfe in Jerusalem, Belagerungen der Stadt.

Daß Jerusalem von solchen Notzeiten besonders hart betroffen wurde, zeigen die Nachrichten über die Hungersnot unter Claudius. In Antiochia hat man unter den Christen eine Sammlung für die Brüder in Judäa³, d. h. für die Gemeinde in Jerusalem⁴, ins Werk gesetzt, obwohl die Hungersnot die ganze Welt⁵ betreffen soll. Auch der Bericht über das Hilfsunternehmen der Königin Helena von Adiabene anlässlich der gleichen Hungersnot läßt erkennen, daß Jerusalem besonders in Not ist⁶. Josephus berichtet, daß, während damals auf dem Lande noch Korn in großen Mengen für kultische Zwecke freigemacht werden konnte, die Priester in der heiligen Stadt Hunger leiden mußten⁷. Und ein Einzelbeispiel, das sich wahrscheinlich auf die gleiche Notzeit bezieht, lesen wir in der rabbinischen Literatur⁸; danach sah El'azar ben Çadhoq, der damals in Jerusalem Tora lernte, seinen Lehrer R. Jochanan den Chauraniter sein Brot trocken essen. Sein Vater schickt dem Lehrer Oliven, die dieser wegen ihrer Feuchtigkeit zurückweist und erst annimmt, nachdem R. Çadhoq ihn über die ordnungsgemäße Aufbewahrung beruhigt hat.

In solchen Zeiten stiegen die Preise gewaltig. Der Wucher beutete die Notlage aus; es ist die Rede von der Regen bringenden „Wolke, die das Unglück der Wucherer (wörtlich: der Anseger des Marktpreises) ist“⁹. Wir können das zahlenmäßig erhärten durch die Angaben über die Getreidepreise.

Den normalen Preis ergibt folgende Stelle¹⁰: „Einem wandernden Armen gibt man (aus der zur täglichen Unterstützung

1 Vgl. den Exkurs am Schlusse. 2 ant. XV 9². 3 act. 11 28–30. 4 Wie 12²⁵ zeigt; vgl. 11¹ mit 11²; 11²⁷ f. mit 21¹⁰ u. ö. 5 11²⁸. 6 ant. XX 2⁵. 7 III 15³. 8 b. Jebh. 15^b; Tos. Sukka II = Tos. 'Edh. II, Schlatter Tage 80 f. 9 Gen. R. XIII¹². Wörtlich: „Die Wolke, die die unheilvollen Absichten der Anseger des Marktpreises zunichte macht“; doch ist entweder schobher oder edhan als Glosse zu streichen, worauf mich Prof. Kahan hinweist. Der Sinn ist dann beide Male der obige. 10 Pea VIII⁷.

Armer mit Naturalien bestimmten „Armenschüssel“) nicht weniger als einen Laib Brot im Wert eines Dupondius (2 As) (zu dem Getreide bzw. Mehl verwendet ist), von dem 4 Se'a einen Sela' kosten.“ Also die Ration — offenbar Tagesration —, die der wandernde Arme aus der Armenkasse erhält, ist ein Brotlaib im Werte von 2 As = $\frac{1}{12}$ Denar¹. Und zwar soll er von Mehl bzw. Getreide hergestellt sein, von dem 4 Se'a² = ca. 52,5 Liter für 1 Sela' = 4 Denare³ zu haben sind. Wir sehen also aus unserer Stelle: 1. Der Getreidepreis beträgt 1 Denar für 1 Se'a = ca. 13 Liter Mehl bzw. Getreide und 2. Der Tagesbrotbedarf entspricht einem Preise von $\frac{1}{12}$ Denar und einer Getreidemenge von ($\frac{13}{12}$ = ca.) 1 Liter.

Dazu stimmt die Berechnung⁴ der Jünger Jesu in der neutestamentlichen Erzählung von der Speisung der 5000⁵, daß, um die Menge mit Brot zu versehen, eine Summe von 200 Denaren nötig wäre. Sie rechnen also auf den einzelnen $\frac{1}{25}$ Denar, d. h. den normalen Preis einer Halbtagesration. Mit den gewonnenen Zahlen stimmen nicht-palästinische Angaben der Zeit genau überein: Nach Cicero⁶ kosteten 12 Choinikes⁷ = 13,128 Liter Weizen 1 Denar. Nach Athenaeus⁸ war 1 Choinix = 1,094 Liter Weizen das tägliche Speisemaß eines einzelnen. Getreidepreis und Tagesbrotbedarf entsprechen der rabbinischen Angabe.

Wie waren die Preise in Notzeiten? Im Jahre 65 a. hatte ein Orkan die ganze Ernte vernichtet, „so daß der Modius Getreide damals für 11 Drachmen verkauft wurde“⁹; d. h. für 11 Drachmen bekam man 8,752 Liter, für 1 Drachme bekam man 0,796 Liter, sonst für 1 Drachme 13 Liter. Die Preise sind um das 16fache gestiegen. Der Bedarf des einzelnen von 1 Liter für den Tag kostete $1\frac{1}{4}$ Denar (sonst $\frac{1}{12}$ Denar), d. h. mehr, als der tägliche Durchschnittsverdienst betrug.

Auch die Preise zur Zeit der Hungersnot unter Claudius überliefert uns Josephus¹⁰: „Um 4 Drachmen wurde das 'Issaron verkauft.“ Da das 'Issaron¹¹ = 3,94 Liter ist, bekam man für

1 Nach rabbinischer Rechnung, vgl. Str.-B. I 291. 2 Nach ant. IX 4⁵ entspricht 1 Se'a $1\frac{1}{2}$ italischen Modien; 1 Modius = 8,75 Liter, d. h. 1 Se'a = ca. 13,125 Liter. 3 M. Sch. II⁹ u. ö. 4 Mc. 6³⁷ vgl. Joh. 6⁷, 10, 5 Mc. 6⁴⁴. 6 Verrinen III 81. 7 zu 1,094 Liter. 8 III²⁰. 9 ant. XIV 2². 10 III 15³. 11 LXX zu Num. 15⁴ liest für 'issaron des Massorethentextes: $\frac{1}{10}$ des ophi (Epha). Nun ist nach ant. VIII 2⁹ ein Bath (= Epha, Ez. 45¹¹; b. Men. 77^a) = 72 Sextarii zu 0,547 Liter. Also 1 Epha = 72 Sextarii =

4 Drachmen 3,94 Liter, für 1 Drachme ca. 1 Liter, d. h. die Preise sind um das 13fache gestiegen.

Daß die heilige Stadt besonders stark unter solchen Notzeiten leiden mußte, ist die Folge ihrer ungünstigen wirtschafts-geographischen Lage.

2. Die politischen Verhältnisse.

Im Jahre 6 p. verlor Judäa mit der Abseugung des Ethnarchen Archelaos die politische Selbständigkeit, die es — meist tatsächlich, teilweise nur dem Namen nach — seit den Tagen Judas' des Makkabäers (165—161 a.) besessen hatte, an die Römer. Nur einmal noch vor der Auflösung des jüdischen Staatswesens hat die Geschichte in der Gestalt Agrippa's I. (41—44 p.) einen König der Juden gesehen. Inwiefern haben die staatspolitischen Verhältnisse die Vermögenslage der Bewohner der Hauptstadt beeinflusst?

a. Die Abgaben.

Der Staat machte sich zunächst geltend durch Erhebung von Abgaben. Unter Herodes dem Großen sind die Abgaben mit Unerbittlichkeit eingetrieben worden. Er brauchte für seine gewaltigen Aufwendungen immer neue Mittel: „Da er über seine Mittel hinaus verschwendete, mußte er einen starken Steuerdruck ausüben“, urteilt Josephus¹. Es ist richtig², daß Herodes auch kulturpolitische Ziele verfolgte, die die wirtschaftlichen Kräfte des Landes hoben: die Sicherung des Landes durch Anlage von Festungen und Kolonisationen, die Schaffung von Kulturland durch die Kolonisationen, die wirtschaftliche Hebung des Landes durch Städteanlagen und Hafenbauten, durch Förderung von Gewerbe und Handel³ vor allem beim Tempelbau. All dieses hat das Land gehoben, sonst hätte es die riesigen Ausgaben des Herodes nicht ertragen. Aber auch wenn man sein Eintreten für das Volk in der Hungersnot, die ca. 25 a. ausbrach, und einige Steuernachlässe berücksichtigt, so berechtigt das noch nicht, die nach seinem Tode in Rom vorgebrachten Klagen des Volkes für Übertreibungen zu halten⁴. Den eben genannten Aufwendungen im

39,4 Liter = 3 Se'a. Ebenso ist nach b. Men. 77^a; Targ. Onkelos zu Ex. 16³⁶ 1 Epha = 3 Se'a. Dann ist ein 'Issaron = $\frac{1}{10}$ Epha = 3,94 Liter.

1 ant. XVI 5⁴. 2 Otto, Herodes Sp. 93—5. 3 Für Jerusalem vgl. J. J. I 31 f.; 63 f.; 85. 4 Otto, Herodes Sp. 95.



Innern stehen die viel größeren im Auslande gegenüber, die dem eigenen Volke nicht zu Gute kamen. Wir hören von Stiftungen, Nutz- und Luxusbauten teilweise größten Umfanges, die folgenden ausländischen Städten und Inseln zuteil wurden: den Inseln Chios, Kos, Rhodos; den Städten Laodikea, Tripolis, Byblos, Berytos, Sidon, Tyrus, Ptolemaios, Askalon; Nikopolis, Olympia; Sparta, Athen, Pergamon, Antiochia, Damaskus¹. Angesichts dieses Tatbestandes werden wir es dem Josephus glauben müssen, daß ein unersättlicher Ehrgeiz den Grundzug seines Wesens ausmachte und die Triebfeder seines prunkvollen Auftretens war². Die verhältnismäßig erträglichen Steuern und Zölle können die Ausgaben nur zum geringen Teil gedeckt haben; viel drückender müssen die Geschenke — an Herodes, seine Verwandten und „Freunde“ sowie an die Steuereinnahmer oder Steuerpächter³ und deren Untergebene⁴ —, die Gütereinziehungen und außerordentliche Auflagen auf dem Volke gelastet haben. Bitter sind die Klagen des Volkes über Mißhandlung ganzer Gemeinwesen nach Tyrannenart⁵, über Verschleuderung der Gelder eines bis aufs Blut ausgesogenen Volkes⁶. Nach seinem Tode habe Herodes ein vollkommen verarmtes Land mit einer sittlich heruntergekommenen⁷ und gegen alles Unglück abgestumpften Bevölkerung hinterlassen⁸. Bedenken wir neben der Größe der Ausgaben, daß Herodes nach Antritt seiner Regierung so arm war, daß er den Schmuck seines Privatbesitzes einschmelzen lassen mußte, um bares Geld zu erhalten⁹ und doch bald darauf über gewaltige Mittel verfügte, so werden wir den Klagen über ihn im Wesentlichen Glauben schenken.

1 Ebd., Sp. 75—77. 2 ant. XVI 5⁴. 3 Ob Regie oder Pacht unter Herodes in Gebrauch waren, können wir nicht entscheiden, vgl. Otto, Herodes Sp. 97. 4 So viel ist dem verderbten Text von XVII 11² mit Sicherheit zu entnehmen. 5 b. j. II 6²; ant. XVII 11². 6 b. j. I 26²; II 6². 7 b. j. II 6²; ant. XVII 11². Über Zollhinterziehung vermittelst eines zum Zweck des Schmuggels ausgehöhlten Stockes (vgl. Kel. XVII¹⁶) hat sich schon Hillel, der der Zeit Herodes' des Großen und des Archelaos angehört, geäußert; nach der Tosephta auch R. Jochanan ben Zakkai, der in den Jahren vor 70 in Jerusalem lehrte, unter deutlicher Berufung auf Lehrtradition (Schlatter, Jochanan ben Zakkai, S. 30); Kil. IX² und B. Q. X¹ wird Zollhinterziehung durch mehrere übereinander angezogene Kleider erörtert; Nedh. III⁴ und b. Nedh. 27^b durch Meineid; vgl. im übrigen Str.-B. I 379 f. 8 b. j. II 6². 9 b. j. I 18⁴; das muß vor den damals erfolgten Konfiskationen geschehen sein (ant. XV 1²), falls nicht Doppelung einer später (XV 9²) erfolgten Einschmelzung des königlichen Schmuckes vorliegt.

Der Ethnarch Archelaos hat das Volk nicht besser behandelt; er wurde 6 p. vom Kaiser Augustus wegen seiner Grausamkeit abgesetzt und verbannt, sein Privatbesitz konfisziert¹.

A'grippa I. hatte die Prachtliebe seines Großvaters Herodes geerbt²; er ist so verschwenderisch gewesen, daß er mit den Einkünften seines großen Reiches nicht auskam³. Aber wir hören keine Klagen über ihn; vielmehr soll er beim Volke beliebt gewesen sein⁴. In der Tat scheint er seine überschießenden Ausgaben nicht durch übermäßige Belastung des Volkes, sondern durch Schuldenmachen gedeckt zu haben. Schon ehe er König wurde, hatte er an den verschiedensten Stellen große Schulden, in einem Falle solche von über einer Million attischer Silberdrachmen, gemacht⁵; als König hat er diese Methode des Geldbeschaffens beibehalten⁶.

In der Zeit der römischen Fremdherrschaft (6—41 p.; 44—66 p.) wird die Steuerlast die gleiche geblieben sein, also für die Provinz Judäa 600 Talente betragen haben⁷. Im Jahre 66 treiben die Jerusalemer Behörden 40 rückständige Talente Steuern ein⁸; falls es sich um die jährliche Steuer der Toparchie Jerusalem handelt, so wäre das eine Bestätigung; denn so viel dürfte an Steuern, ohne die Zölle, auf die bedeutendste der elf jüdischen Toparchien entfallen. Wie drückend man die Abgaben empfand, wissen wir durch die Angabe des Tacitus, wonach im Jahre 17 p. die Provinzen Syria und Judäa um Herabsetzung baten⁹; während der Belagerung Jerusalems 70 p. wird die Abgabeverweigerung b. j. V 9⁴ als einziger Kriegsgrund genannt; das ist in dieser Form falsch, aber es ist bezeichnend für die Rolle, die die Abgaben spielten. Zahlenmäßig gar nicht zu erfassen sind die Geschenke und Bestechungsgelder, die der Obrigkeit und ihren Organen zu bezahlen waren. „Mißbraucht eure Gewalt nicht zu Erpressung und Belästigung, sondern begnügt euch mit eurem Solde“ mahnt Johannes der Täufer die Soldaten in seiner „Standespredigt“¹⁰. Einen Fall der Bestechung römischer Soldaten in Jerusalem erwähnt Matthäus¹¹. Durch Bestechung oder Kauf hat der Stadtkommandant von Jerusalem, der Chiliarch Claudius Lysias, das römische Bürgerrecht erworben¹². Bis in die höchsten

1 ant. XVII 13²; b. j. II 7³. 2 ant. XIX 7³; b. j. II 11⁶. 3 ant. XIX 8². 4 ant. XIX 8². 5 XVIII 6³⁻⁴. 6 XIX 8². 7 XVII 11⁴ I.; b. j. II 6³. 8 b. j. II 17¹. 9 Tac. Annal. II 42, Sch. I 474⁹⁶. 10 Lc. 3¹⁴. 11 Mth. 23¹². 12 act. 22²⁸.

Stellen reichte die Korruption; man vergleiche die zahlreichen Klagen über die Bestechlichkeit der Prokuratoren: Pilatus wird sie vorgeworfen¹; Felix hält in der Hoffnung auf Bestechungsgelder Paulus in Cäsarea fest²; vor allem Josephus weiß in dieser Hinsicht viel Übles zu berichten.

b. Kämpfe und Plünderungen.

Unter den politischen Wirren der Zeit hatte Jerusalem als die Hauptstadt der Juden und die Stadt ihres Heiligtums besonders stark zu leiden. Hatte die Stadt unter Herodes nach dieser Richtung hin Ruhe gehabt, so traten nach seinem Tode und vornehmlich unter römischer Herrschaft kriegerische Bedrängnisse erneut in Erscheinung. Der III. Teil der Arbeit, der sich mit den politischen Verhältnissen Jerusalems zur Zeit Jesu befaßt, wird eine Übersicht über Kämpfe und Plünderungen in Jerusalem bringen.

3. Religion und Kultus.

a. Die soziale Fürsorge.

Das Almosen spielt in der jüdischen Frömmigkeit eine große Rolle. „Viel Almosen, viel Frieden“³ hat schon Hillel gelehrt. Erbarmen mit den Mitmenschen gilt geradezu als Erkennungszeichen für Abstammung von Abraham⁴. In Jerusalem lief das Sprichwort um: „Das Salz des Vermögens ist die Liebestätigkeit“⁵.

Man sollte die Rolle, die die Mildtätigkeit in der Predigt Jesu spielt, nicht unterschätzen. „Verkauft euren Besitz und gebt Almosen“⁶. „So kann also keiner unter euch, der nicht allem seinem Besitze entsagt, mein Jünger sein“⁷. Mit dem Hinweis darauf, daß dies Sondergut des armenfreundlichen Lc. ist, sind diese Stellen nicht als sekundär erwiesen. Denn die Perikope vom reichen Jüngling⁸ steht bei allen drei Synoptikern. Auch diese Perikope schwächt man ab, indem man „vollkommen“ und „deinen Besitz“ (Mth.; „was du hast“ Mc.; „alles was du hast“ Lc.) umdeutet⁹. Dazu ist zu sagen: A. Es ist nicht statthaft,

1 Philo, leg. ad Caj. 38. 2 act. 24²⁶. 3 Abh. II⁷. 4 b. Beça 32^b. 5 b. Keth. 66^b; eine andere Fassung: „Das Salz des Vermögens ist die Sparsamkeit“ (ebenda). 6 Lc. 12³³. 7 Lc. 14³³. 8 Mth. 19¹⁶⁻³⁰; Mc. 10¹⁷⁻³¹; Lc. 18¹⁸⁻³⁰. 9 Mth. 19²¹; vgl. Mc. 10²¹; Lc. 18²².

„vollkommen“ im Sinne einer Sondergruppe von Vollkommenen bzw. nach Vollkommenheit Strebenden zu fassen, der Jesus besondere Leistungen zumute; diese Bedeutung könnte „vollkommen“ auf hellenistischem Gebiete sehr wohl haben¹; auf spätjüdischem Boden ist vollkommen = der vollkommene Gerechte², der die gesamte Tora gehalten hat. Jesus führt also mit dem: „wenn du vollkommen sein willst“ gar keinen neuen Begriff in das Gespräch ein, sondern umschreibt nur die Mth. 19¹⁷ gebrauchte Wendung: „wenn du in das Leben eingehen willst“, die er der Frage des Jünglings (Mth. 19¹⁶) entnommen hatte, mit anderen Worten. Es ergibt sich also: die Verwendung des Vermögens für Almosengaben gehört nach Jesu Auffassung zur restlosen Erfüllung der Gebote. B. Eher läßt sich aus der zeitgenössischen Literatur belegen, daß man das „alles“ nicht pressen darf. Nach der Mischna³ darf man nur einen Teil seines Vermögens dem Heiligtum verbannen; weitergehende Verfügungen sind ungültig; diese Stelle wird zu dem Schluß benützt, daß man auch der Mildtätigkeit Schranken ziehen müsse. Der babylonische Talmud⁴ erwähnt einen Ort, wo es nicht statthaft war, mehr als $\frac{1}{6}$ des Vermögens für Mildtätigkeit zu verwenden. Der Oberzöllner Zakchäus will die Hälfte seines Vermögens in Almosen verwandeln und darüber hinaus Schadenersatz leisten⁷ und wird für diese Absicht von Jesus glücklich gepriesen. Der Ausdruck „seinen gesamten Besitz verkaufen“⁵ kann nicht immer wörtlich genommen werden. Dies sind Zeugnisse, wie weit in praxi die Inanspruchnahme des Vermögens für mildtätige Zwecke ging. Aber andererseits wird doch von einem Mann wie R. Jochanan die wörtliche Ausführung berichtet: er hat alles, was er an Bodenbesitz besaß, verkauft, ohne etwas für seine Versorgung im Alter zurückzubehalten, um des Studiums der Tora willen⁶. Wir müssen also mit der Möglichkeit rechnen, daß das „Alles Verkaufen“ nicht wörtlich zu nehmen ist, sondern nur ein starker Ausdruck ist für die Forderung der Mildtätigkeit. Aber sicher ist auch dann, daß diese Forderung eine große Rolle gespielt hat in der Predigt Jesu.

Nach diesem Überblick über die Wertung der Mildtätigkeit in der damaligen Zeit wenden wir uns den Jerusalemer

1 Vgl. z. B. Poimandres IV⁴, wo „vollkommen“ geradezu „eingeweiht“ bedeutet. 2 Çaddiq gamur, vgl. Str.-B. I 816. 3 'Ar. VIII⁴. 4 b. Keth. 50^a. 5 makhar kol ma schejjesch lo. 6 Pesiqtha 178^b. 7 Lc. 19⁸.

Verhältnissen zu, und zwar zunächst der privat geübten Fürsorge. Der fromme Jerusalemer, der zum Tempel ging und etwa an der sogenannten „Schönen Tür“ des Tempels¹ an einem lahmgelborenen Bettler vorbeiging, gab ihm natürlich sein Almosen. Wer einen armen Verrückten vor der Tür sah, gab ihm zu essen². Einer eigenartigen Form bediente sich Naqdemon b. Gorion, der angeblich auf seinem Weg zum Lehrhaus wollene Zeuge ausbreiten ließ, die dann die Armen hinter ihm zusammenlegen konnten³. Auch die soziale Fürsorge des Herrscherhauses ist hier zu nennen. Agrippa I. galt für wohlthätig⁴; von Herodes wurden seine großzügigen Maßnahmen anlässlich der großen Hungersnot zwischen 25/24(3) a. gerühmt. Der König scheute sich damals nicht, persönliche Opfer zu bringen; „seinen gesamten Privatbesitz an Gold- und Silberschmuck ließ er ohne Rücksicht auf dessen mühevollen Verfertigung oder Kunstwert einschmelzen“⁵. Seine Maßnahmen schildert uns Josephus. „1. Zunächst teilte er nach genauester Feststellung der Verhältnisse denen Getreide aus, die es selbst zur Nahrung verarbeiten konnten; 2. sodann versorgte er die große Menge derer, die wegen ihres Alters oder irgendwelcher Krankheit nicht in der Lage waren, sich Brot zuzubereiten, mit Bäckern.“ Diese letzte Maßnahme erinnert so ausgesprochen an großstädtische Verhältnisse, daß wir dabei in erster Linie an Jerusalem denken müssen. „3. Endlich traf er Vorsorge, daß die Bevölkerung den Winter ohne Gefahr überstehen könne; es hatte sich nämlich zugleich (mit der Hungersnot) Not an Stoffen und Kleidern eingestellt“⁶. Von dem Umfang der Maßnahme gibt die glaubhafte⁷ Zahl von 80 000 Kor = ca. 315 200 hl⁸ Getreide, die im Königreich des Herodes verteilt wurden, einen Eindruck.

Der fromme Festpilger übte Mildtätigkeit auf seiner Wallfahrt; in Jerusalem geübt mußte sie besonders verdienstlich sein. Nicht zufällig sind die zwei blinden Bettler⁹ in Jericho gerade an der Pilgerstraße. Infolge eines Mißverständnisses rechnen die

¹ act. 3² ff. ² b. j. VI 5³. ³ b. Keth. 66^b/67^a (Bar.). ⁴ ant. XIX 7³ vgl. 6¹. ⁵ XV 9². ⁶ Ebenda. ⁷ Ende vorigen Jahrhunderts mußte Belgien jährlich 6 Millionen hl Brotgetreide einführen. ⁸ 1 Kor = 30 Se'a = 3,94 hl; (Jos.: 10 attische Medimnen zu 51,84 Liter [ant. XV 9²; vgl. Lübker, Realencyklopädie des klassischen Altertums⁸, Leipzig]). ⁹ So Mth. 20³⁰, während Mc. 10⁴⁶ und Lc. 8³⁵ nur von einem Blinden reden.

Jünger, als Judas beim letzten Male ihren Kreis verläßt, damit, daß Jesus ihn mit dem Austeilen von Almosen beauftragt habe¹. Als Paulus zum Pfingstfest nach Jerusalem kommt², wird ihm nahegelegt, die im Zusammenhang mit dem Naziräergelübde von vier Jerusalemer Christen entstehenden Ausgaben — es handelt sich um darzubringende Opfer³ — zu bezahlen⁴. Das war eine nicht ungewöhnliche Form der Wohltätigkeit: von Alexander Jannaeus (103—76 a.) hören wir, daß er sich von Schim'on ben Schatach bereden läßt, die Kosten für 150 Naziräer zu übernehmen⁵; von Agrippa I., daß er bei seinem Regierungsantritt „eine größere Anzahl von Naziräern sich auf seine Kosten scheren ließ“⁶. Von besonderer Tatkraft war das Eingreifen der Königin Helena von Adiabene bei der zwischen 44/8 p. ausbrechenden großen Hungersnot. „Als bei ihrer Ankunft in Jerusalem eine Hungersnot die Stadt bedrängte und viele Bürger aus Mangel an Lebensmitteln umkamen, ließ sie durch einige ihrer Leute für eine große Summe Getreide in Alexandrien kaufen und schickte andere zur Besorgung einer Schiffsladung getrockneter Feigen nach Cypern“⁷. Izates von Adiabene griff gleichfalls ein durch Übersendung von Geldmitteln⁸; nach dem Talmud soll er — es wird fälschlicherweise Monobazus von Adiabene genannt, obwohl es sich höchstwahrscheinlich um das gleiche Vorkommnis handelt — den gesamten Königsschatz dazu verwendet haben⁹. Daß es allgemein üblich war, daß die Pilger in Jerusalem Mildtätigkeit übten, geht aus Josephus hervor, der sagt, daß man den zweiten Zehnten und den Ertrag der vierjährigen Bäume und Weinberge¹⁰ in Jerusalem zum Teil zu wohltätigen Zwecken verwendet habe¹¹. Angesichts dieser Aussage erscheint es erwähnenswert, daß der Text des Sinaiticus zu Tob. 1⁶⁻⁸ offenbar voraussetzt, daß der Armenzehnt des dritten und sechsten Jahres der Jahrwoche in Jerusalem an Waisen, Witwen und Proselyten verteilt wurde; das schließt nicht aus, daß der dritte Zehnt im allgemeinen den Armen des Wohnorts¹² zugekommen sein mag — soweit er überhaupt entrichtet wurde.

Zwischen privater und öffentlicher Fürsorge steht als ein Mittelding die Fürsorge religiöser Gemeinschaften. Nach-

1 Joh. 13²⁹ vgl. Mth. 26⁹; Mc. 14⁵; Joh. 12⁵. 2 act. 20¹⁶, 3 21²⁶; vgl. 24¹⁷: „Opfer“. 4 21²⁴. 5 Sch. I 279 f. 6 ant. XIX 6¹. 7 ant. XX 2⁵. 8 Ebenda. 9 b. B. B. 11^a (Bar.). 10 S. 50 ff. 11 ant. IV 8¹⁹. 12 vgl. Dt. 26¹²; 14²⁷.

weisen können wir sie für die Essener, die in jeder Stadt, also auch in Jerusalem, einen eigenen Ordensbeamten hatten, der die wandernden Brüder mit Kleidung und sonstigem Lebensbedarf versorgte¹ und für die Jerusalemer Christengemeinde. Innerhalb der Urgemeinde treffen wir eine sich auf den Grundbesitz erstreckende², freiwillige³ Gütergemeinschaft⁴, die die Fürsorge ermöglichte; auch wer in dem Bericht der Apostelgeschichte über diese Gütergemeinschaft lediglich ein in die Geschichte gezeichnetes Ideal sieht, wird die ausgedehnte soziale Fürsorge der Urgemeinde, die aus dem Verkauf von Bodenbesitz die Mittel gewann, anerkennen. Die Verteilung erfolgte von einer Zentrale aus (den Aposteln⁵), durch ehrenamtliche Kräfte⁶. Näheres ersehen wir aus dem Abschnitt über die Einsetzung der sieben Armenpfleger⁷. Danach gab es einen „Tischdienst“⁸, eine Speisung von Unbemittelten durch die Gemeinde. Zum näheren Verständnis ist ein Vergleich mit den entsprechenden jüdischen Einrichtungen

1 b. j. II 8⁴. 2 act. 245; 434. 36 f.; 51 ff. 3 act. 5⁴; 245; 432. 4 act. 244–45; 432–37; 51–11. Die Gütergemeinschaft der Urgemeinde wird vielfach bestritten. Die gegen sie angeführten Gründe scheinen mir nicht durchschlagend, wenn man nur beachtet, daß die Beteiligung freiwillig war. Die einzelne Hervorhebung des Beispiels des Joseph Barnabas (436 f.) erklärt sich dann aus der Bedeutung dieses Mannes. Das 12¹² f. in Privatbesitz befindliche Haus ist offenbar der Versammlungsort der Gemeinde. Das Vorhandensein von Armut (61 ff.) ist erklärlich, wenn sich die Gütergemeinschaft nur auf den Grundbesitz erstreckt. — Vor allem ist bei Bezweiflung der Gütergemeinschaft das Entstehen der Berichte zu erklären. Ein Hinweis auf Anklang einzelner Worte an hellenistische kommunistische Ideale (Plato; Jamblichos' Leben des Pythagoras s. Preuschen, Kommentar zur Apostelgeschichte, Tübingen 1912, S. 28) genügt nicht als Nachweis, daß der Verfasser der Act. von sich aus fremde Ideale auf die Urgemeinde übertragen habe. — Dagegen ist zu betonen, daß eine Gütergemeinschaft verständlich ist im Hinblick A. auf die S. 42 f. behandelte wiederholte Aufforderung Jesu zur Hingabe des Besitzes zu Gunsten der Armen; B. auf das Vorbild Jesu und des Jüngerkreises, die von einer gemeinsamen Kasse lebten und ihren Besitz verlassen hatten (Joh. 13²⁹; 12⁶; Mth. 19²⁹ Par.); C. auf das Vorbild der Essener, die ferner wie die Urgemeinde gemeinsame Mahlzeiten hatten (b. j. II 8⁵). Ein Beweis für die Gütergemeinschaft aber ist geradezu act. 51–11; denn die Schuld des Ananias ist nicht seine Lüge, sondern Unterschlagung von dem Gott geweihten Besitz; vgl. V. 2 (veruntreuen) und V. 3 (pseudesthai mit Acc.: betrügen, s. Blass-Debrunner, Grammatik des neutest. Griechisch⁵, Göttingen 1921, § 1874; auch in V. 4 dürfte das Verbum diese Bedeutung haben trotz des Dat., der hier Semitismus [vgl. kichesch le] sein wird). 5 act. 437; 5². 6 act. 61 ff. 7 Ebenda. 8 act. 6².

tamchuj (Armenschüssel) und kuppa (Armenkorb) lehrreich, die sich folgendermaßen unterschieden: Der tamchuj wurde täglich verteilt an wandernde Arme und bestand in Speisen (Brot, Bohnen und Hülsenfrüchte, am Passah der vorgeschriebene Wein). Die kuppa wurde wöchentlich verteilt an die Armen der Stadt und bestand in Speisen und Kleidung¹. Dann kann zunächst kein Zweifel sein, daß irgendwie diese Einrichtungen der Urgemeinde als Vorbild gedient haben. Die tägliche Verteilung der Unterstützung weist auf den tamchuj, der Empfang durch Ortsansässige (es handelt sich in erster Linie um die Witwen) auf die kuppa als Vorbild. Es ist möglich, daß die jüdische Armenunterstützung sich erst in späterer Zeit in zwei Einrichtungen spezialisiert hat und ursprünglich, wie die christliche, täglich auch an Ortsansässige verteilt wurde; wahrscheinlicher ist, daß die gemeinsame tägliche Mahlzeit der christlichen Gemeinde von selbst eine tägliche Verteilung der Unterstützungen an die armen Mitglieder ergab. Jedenfalls können wir so viel für die christliche Armenpflege lernen: A. sie erfolgte in natura (was auch der Wortlaut von act. 6² nahelegt); B. sie bestand in Versorgung für 24 Stunden (= zwei Mahlzeiten)²; C. es ist wahrscheinlich, daß die Verteilung an einer Stelle zentralisiert war. Es ergibt sich folgendes Bild: in ihrem Versammlungshause³ kamen die Christen Jerusalems täglich⁴, wahrscheinlich abends⁵, zu einer mit gottesdienstlicher Feier verbundenen Mahlzeit⁶ unter Leitung der zwölf Apostel⁷ zusammen; die Armen, vor allem die Witwen, wurden mit den eingegangenen Liebesgaben bewirtet und erhielten Nahrungsmittel für den kommenden Tag mit. Diese tägliche Feier wird beschrieben mit den Worten: „Sie waren eifrig in der Lehre der Apostel und der Unterstützung⁸, im Brotbrechen und den Gebeten“⁹.

Später sind die Mittel für die soziale Fürsorge der Urgemeinde

1 Pea VIII⁷; b. B. B. 8^b (Bar.) und b. B. M. 38^b; Tos. B. M. III⁹ (Bohnen und Hülsenfrüchte); Pes. X¹ (Wein). 2 vgl. Pea VIII⁷. 3 act. 2⁴⁶ kat' oikon steht im Gegensatz zu: „im Tempel“ in der Bedeutung von „zu Hause“ wie Philemon 2. Daß der Sinn nicht ist: „in den einzelnen Häusern“, zeigt die Anwesenheit aller Apostel, ferner Stellen wie act. 12¹²; 21^{—2}; 1¹⁵, wo wir die ganze Gemeinde versammelt treffen. 4 act. 2⁴⁶; 6¹. 5 act. 12¹² ist die Gemeinde in der Nacht (12⁶) noch versammelt. 6 act. 2⁴². 4⁶ Brotbrechen (Ausdruck für das Abendmahl, der absichtlich unklar ist mit Rücksicht auf die Arkandisziplin). 7 act. 6²; 2⁴². 8 d. h. Liebestätigkeit (koinonia), vgl. Rm. 15²⁶; Phil. 1⁵; 4¹⁴ f. 9 act. 2⁴².

durch Kollekten auswärtiger Gemeinden aufgebracht worden. Nachdem eine solche wohl erstmalig zur Behebung der Notlage der Jerusalemer Gemeinde während der zwischen 44 und 48 p. anzusehenden Hungersnot in Antiochia eingesammelt worden war¹, haben sich die Kollekten für Jerusalem seit dem Apostelkonzil (ca. 49 p.) zu einer ständigen Einrichtung ausgebildet. Denn im Blick auf die Kollektensammlungen für Jerusalem, die Paulus in seinen Gemeinden veranstaltet², dürfte die Verpflichtung zur Unterstützung der „Armen“, die Paulus den Jerusalemer Aposteln gegenüber eingegangen ist³, von Holl⁴ mit Recht als eine regelmäßige Abgabe der Heidengemeinden an Jerusalem aufgefaßt worden sein.

Wir kommen zu der öffentlichen Fürsorge. Eine Beschreibung der alttestamentlichen und rabbinischen Gesetzgebung auf sozialem Gebiet ist hier nicht die Aufgabe. Es sei einleitend nur an die wichtigsten Vorschriften erinnert. Es sind dies: A. Das Sabbathjahr, in dem die Schulden erlassen werden sollten⁵; um diese Verpflichtung drückte man sich unter Anwendung der von Hillel eingeführten, Prosbol genannten, Klausel⁶. B. Der Armenzehnt⁷, wonach im dritten und sechsten Jahre ein Zehntel des nach Absonderung der sonstigen vorgeschriebenen Abgaben übrig bleibenden Ernteertrages den Armen zu geben war. Über vielfache Nichteinhaltung dieser Abgabe klagt die Mischna⁸ und behauptet, daß darauf das Überhandnehmen der Pest in den je folgenden Jahren, dem vierten und siebenten Jahre der Jahrwoche, zurückzuführen sei. C. Die rechtlichen Ansprüche der Armen während der Ernte: Ackerwinkel⁹; Nachlese¹⁰; Vergessenes (z. B. vergessene Garbe)¹¹; Abfall bei der Traubenlese¹² und Weinbergsnachlese¹³. Auch hier wird über Nichteinhaltung geklagt¹⁴; aber viele Einzelzüge zeigen, daß diese Rechte vielfach von den Armen erfolgreich geltend gemacht worden sind. D. Erwähnt seien noch eine Reihe von sozialen Vorschriften, die im Talmud genannt werden¹⁵ und angeblich auf Josua zurück-

1 act. 1127–30; 1225. 2 Gal. 2¹⁰; 1. Ko. 16^{1–4}; 2. Ko. 8–9; Rm. 15^{25–32}; act. 24¹⁷. 3 Gal. 2¹⁰. 4 Holl, Der Kirchenbegriff des Paulus in seinem Verhältnis zu dem der Urgemeinde, Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften, 1. Dez. 1921. 5 Mischna Traktat Schebhi'ith. 6 Schebhi'ith X⁴. 7 Pea VIII^{2–9}; M. Sch. V⁶. 9–10 u. ö. Vgl. S. 50 ff. den Abschnitt über den zweiten Zehnt. 8 Abh. V⁹. 9 Pea I¹ ff. 10 Pea IV¹⁰ ff. 11 Pea V⁷ ff. 12 Pea VII³. 13 Pea VII⁵ f. 14 Abh. V⁹. 15 b. B. Q. 80b|81a (Bar.).

gehen. Danach durfte man u. a. Vieh in fremden Wäldern weiden, Holz auf fremden Feldern lesen, Gras überall, außer auf Bockshornkleefeldern, sammeln und im See Genezareth beliebig fischen.

Welche öffentlichen Einrichtungen sozialer Fürsorge treffen wir in Jerusalem? Schon aus der Armenpflege der Urgemeinde war auf das Vorhandensein ähnlicher jüdischer Einrichtungen zu schließen. In der Tat hören wir im Zusammenhang einer Rechtsfrage, die zwischen dem Jerusalemer Richter Chanan ben Abhischalom und den Hohenpriestern erörtert wird und zu der sich R. Jochanan ben Zakkai äußert, daß z. B. eine Frau, deren Mann ins Ausland ging, von der Gemeinde Unterstützung beanspruchen konnte¹, die sie aus dem Armenkorb (kuppa) zu erhalten hatte. Wenn ferner die Mischna sagt, daß ein Armer die vorgeschriebenen vier Becher Weins der Passahfeier, falls er sie nicht anders beschaffen könne, von der Armenschüssel (tamchuj) entnehmen solle², so wird die Sitte wohl bis in die Zeit, in der man das Passah in Jerusalem feierte, zurückgehen. Eine nur in Jerusalem anzutreffende Einrichtung ist die Unterstützungskasse für verschämte Arme aus guter Familie: „Zwei Zellen waren im Tempel, eine hieß Zelle der Stillen (andre Lesart: der Sünder), die andere Zelle der Geräte. Zur Zelle der Stillen (bezw. der Sünder) brachten diejenigen, die die Sünde fürchteten, im Stillen ihre Gaben und Arme aus guter Familie wurden im Stillen unterstützt“³. Derartiges mag Jesu vorgeschwebt haben, als er vom Almosengeben im Verborgenen sprach⁴ im Gegensatz zu der öffentlich ausposaunten Mildtätigkeit. Da diese Kasse sich im Tempel befand, liegt die Vermutung nahe, daß sich auch die übrigen Unterstützungseinrichtungen im Tempel befanden, umso mehr, als der eben genannte Richter Chanan, der in Unterstützungs-Angelegenheiten entscheidet, zu den vom Tempel besoldeten Schriftgelehrten gehört, und die Hohenpriester in derartigen Fragen ein Wort mitzureden haben.

Auch im Zusammenhang mit dem Tempelkultus begegnet soziale Maßnahmen⁵. Zum priesterlichen Dienst am Tempel war körperliche Tauglichkeit Voraussetzung, die vom Synedrium festgestellt wurde⁶. Den körperlich untauglichen Priestern war der Zutritt zum Heiligtum gestattet und sie wurden zu gewissen Dienstleistungen herangezogen. In der nordöstlichen Zelle des

¹ Keth. XIII¹–2. ² Pes. X¹. ³ Scheq. V⁶. ⁴ Mth. 6⁴. ⁵ vgl. übriges J. J. I 12 f. (Tempelarbeiter). ⁶ Mid. V³.



Frauenvorhofes lasen sie Würmer vom Brennholz des Tempels ab¹. Rabbi Tarphon hat seinen Onkel, der an einem Beine lahm war, als Priester im Vorhofe die Posaune blasen sehen², und zwar an einem Laubhüttenfeste³. Dafür hatten diese Priester Anrecht auf die ihnen nach der Abstammung, d. h. nach der Zugehörigkeit zu den sich im Dienste ablösenden Priestergeschlechtern, zustehenden Anteile an den Einkünften⁴. — Für Arme kannte der Kultus in bestimmten Fällen bedeutende Erleichterungen, so z. B. bei der Darbringung von Sündopfern, wobei an Stelle eines Schafes zwei Tauben und in Fällen besonderer Armut ein Speisopfer treten konnte⁵. Auch war der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, ihr Geld im Tempel sicher zu verwahren⁶, und es wird berichtet, daß Witwen und Waisen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten⁷.

Endlich sei noch eine soziale Maßnahme erwähnt, die ursprünglich nur in Jerusalem galt. Sie bezog sich auf die Stellung der Witwe. In Jerusalem pflegte man nämlich testamentarisch festzulegen, daß sie für die Dauer ihrer Witwenschaft im Hause des Mannes wohnen bleiben und von seinem Vermögen leben durfte. Das wurde zum festen Recht der israelitischen Witwe, das auch dann galt, wenn eine dahingehende testamentarische Verfügung nicht getroffen war⁸.

b. Der Pilgerverkehr als Einnahmequelle.

Von den Ausgaben der Pilger in Jerusalem könnten wir uns ein annäherndes Bild machen, wenn sich nachweisen ließe, daß diejenigen Vorschriften wirklich beobachtet worden sind, wonach — zufolge rabbinischer Deutung einiger Stellen des mosaischen Gesetzes — jeder Israelit einen Teil des jährlichen Einkommens in Jerusalem verzehren mußte. Es handelt sich um den 2. Zehnt, den Viehzehnt und den Ertrag vierjähriger Bäume und Weinberge⁹.

Die Verschiedenheiten der gesetzlichen Bestimmungen über den an die Kultbeamten zu liefernden Zehnten der Feld- und

1 Mid. II⁵. 2 j. Hor. III. 3 Tos. sota VII. 4 b. j. V 5⁷.
5 Lev. 5⁷⁻¹³; ant. III 9³. 6 2. Makk. 3⁴⁻⁶. 10 f. 7 4. Makk. 4¹⁻³. 7.
b. j. VI 5². Noch heute verwendet man in Palästina Heiligtümer als sichere
Aufbewahrungsstätten; an einem Heiligengrab (weli) sah ich im Jahre 1914
große Bündel Reisig aufgeschichtet. 2. Makk. 3¹⁰. 8 Keth. IV 12. 9 Stellen-
und Literaturangaben s. Sch. II 306 Anm. 22¹⁻³.



Baumfrüchte¹ war der Anlaß dafür, daß die Auslegung in ihnen zwei Zehnten vorgeschrieben fand, einen ersten, der abzuliefern war und einen zweiten Zehnt, der vom Eigentümer in Jerusalem verzehrt werden sollte. Wollte man den zweiten Zehnt nicht in natura nach Jerusalem bringen, so durfte man ihn in Geld verwandeln, war aber verpflichtet, ein Fünftel zuzulegen, wenn man sich nicht einer in der Mischna² behandelten List bediente, um sich um diese Mehrleistung zu drücken. Auf jeden Fall war es verboten, den zweiten Zehnt anderswo als in Jerusalem zu verzehren. Alle sich im Zusammenhang mit ihm ergebenden Fragen behandelt der Mischna-Traktat Ma'aser scheni.

Nun haben die Vorschriften über den zweiten Zehnt starke Wandlungen durchgemacht. Das älteste Zeugnis für einen zweiten Zehnt neben dem an die Kultbeamten abzuliefernden bietet Septuaginta zu Dt. 26¹², das Buch der Jubiläen³ und das Tobitbuch nach der älteren der beiden vorhandenen Textrezensionen (Sinaiticus)⁴. Nach dieser ältesten Auffassung sollte der zweite

1 Num. 18²⁰⁻³² und Lev. 27³⁰⁻³¹; Dt. 14²²⁻²⁶. 2 M. Sch. IV 4-5. 3 Jub. 32⁸⁻¹⁴. 4 Tob. 1⁶⁻⁸. Für die Priorität von Sin. gegenüber Alexandrinus-Vaticanus zu Tob. führt Sch. III 243 mit Recht an, daß Sin. den Viehzehnt I⁶ noch als Priesterabgabe bezeichnet, was Alex. entsprechend der späteren Vorschrift beseitigt, und daß Alex. stilistische Glättungen gegenüber Sin. bietet. Eine weitere Erwägung im Anschluß an Tob. 1⁶⁻⁸ bestätigt das höhere Alter von Sin.

Sin.

„Ich reiste 6.) mit den Erstlingen und den Erstgeburten und den Zehnten des Viehs und der ersten Schafschur nach Jerusalem und gab sie den Priestern, den Söhnen Aarons, die am Altar Dienst tun

7.) und den Zehnten von Getreide, Wein, Öl, Granatäpfeln, Feigen und den übrigen Fruchtbäumen gab ich den in Jerusalem Dienst tuenden Leviten 8.) und den zweiten Zehnt verwandelte ich in den 6 Jahren in Geld und reiste und verzehrte ihn in Jerusalem jedes Jahr

und gab ihn den Waisen und Witwen und brachte ihn den Proselyten, die sich den Israeliten angeschlossen haben, und gab ihn ihnen im dritten Jahre und wir aßen ihn nach der Vorschrift.“

Alex.-Vat.

„Ich reiste 6.) mit den Erstlingen und den Zehnten der Früchte und der ersten Schafschur und gab sie den Priestern, den Söhnen Aarons, die am Altar Dienst tun;

7.) von allen Früchten gab ich den Zehnten den Leviten, die in Jerusalem Dienst tun, und den zweiten Zehnt verkaufte ich, ging hin und verzehrte ihn jährlich in Jerusalem

8.) und den dritten gab ich denen, denen er zusteht.“



Zehnt im dritten und sechsten Jahre der Jahrwoche in einen Armenzehnt verwandelt werden¹, also nur im 1., 2., 4., 5. Jahr der Jahrwoche — im siebenten Jahr sollte der Boden ganz brach liegen — entrichtet werden². Eine andere Auffassung begegnet zuerst in der jüngeren Textgestalt (Alex.-Vat.) der zitierten Tobit-Stelle, wo von drei Zehnten die Rede ist. Aus Josephus sehen wir³, daß das bedeutet, daß der Armenzehnt des dritten und sechsten Jahres als selbständige Abgabe gefaßt wurde. Daneben sollte der 2. Zehnt in den ersten 6 Jahren der Jahrwoche entrichtet werden. Dagegen scheint die rabbinische Literatur die ältere Auffassung (Umwandlung des 2. Zehnten im 3. und 6. Jahr in Armenzehnten) vertreten zu haben⁶. (Philo endlich⁴ faßt den 2. Zehnt als eine den Priestern zu entrichtende Abgabe, während er den ersten Zehnt an die Leviten entrichtet werden läßt.) Schon diese starken Wandlungen lassen es zweifelhaft erscheinen, ob der 2. Zehnt jemals allgemein durchgeführte religiöse Sitte war; in diesen Zweifeln bestärkt, daß ein ganzer Traktat der Mischna die Behandlung solcher Früchte ordnet, hinsichtlich deren zu bezweifeln ist, ob der Erzeuger Priesterhebe und zweiten Zehnt abgehoben hat (Traktat Demaj).

Auch der Viehzehnt⁵ gehörte ursprünglich zu den den Kultbeamten zustehenden Abgaben. Die rabbinische Literatur rechnet ihn zu den vom Eigentümer in Jerusalem zu verzehrenden

Sin. ergibt einen klaren Sinn: V. 6 nennt die Priesterabgaben, V. 7 die Levitenabgaben, V. 8 die übrigen Leistungen. Alex.-Vat. dagegen ergibt keinen klaren Sinn: A.) In V. 6^a werden — trotz des Verschlusses „und gab sie den Priestern“ — nicht die Priesterabgaben genannt. Denn zwischen den an die Priester abgelieferten Erstlingen und Schafschurabgaben steht „die Zehnten der Früchte“. Da im Folgenden Levitenzehnt, 2. und 3. Zehnt von Alex.-Vat. genannt werden, kann es sich unmöglich um weitere, den Priestern geleistete Früchtezehnten handeln. B.) Vielmehr werden in V. 6^a die sämtlichen Abgaben, die Tobias mit nach Jerusalem bringt, genannt. Der Schluß des Verses ist dann sinnlos. C.) Die Erklärung des Tatbestandes ist die, daß Alex.-Vat. den in Sin. als Priesterabgabe genannten Viehzehnt beseitigen wollte. Er tat es, indem er an Stelle von „die Zehnten des Viehs“ (wo der Plural sprachlich zulässig ist) gedankenlos „die Zehnten der Früchte“ setzte (obwohl weder der Sing. noch der Plur. des Früchtezehnten in den Zusammenhang paßt). Sin. zu Tob. ist also der ältere Text.

1 Man verwies auf Dt. 14²⁸⁻²⁹; 26¹². 2 Daß auch Jub. dieser Ansicht ist, geht außer aus der Abfassungszeit daraus hervor, daß Jub. nur 2 Zehnten kennt. 3 ant. IV 8²². 4 s. S. 22 Anm. 11. 5 aus Lev. 27³²⁻³³ gefolgert. 6 M. Sch. V⁹.

Abgaben. Nach ihr durfte man ihn, falls die Tiere rein waren, nicht auslösen¹, sondern mußte ihn in natura nach Jerusalem bringen, wo die Tiere als Mahlopfere (nur ohne Handauflegung) geschlachtet wurden², d. h. sie wurden nach Ablieferung der Priesteranteile von den Eigentümern verzehrt. Auch die Vorschriften hinsichtlich des Viehzehnten haben sich sehr gewandelt, wie folgende Liste zeigt:

Viehzehnt. 1. (Früchte) Zehnt. 2. (Früchte) Zehnt.
 Tob. (Sin.): Priester Leviten Eigentümer
 Tob. (Alex.): — — — — — Leviten Eigentümer
 Buch der Jubiläen: Priester Priester Eigentümer
 Josephus: — — — — — Priester Eigentümer
 Talmud: Eigentümer Priester (Lev.) Eigentümer
 (Philo: Priester Leviten Priester)³.

Die Schwankungen betreffen vor allem das Verhältnis des Viehzehnten zum 1. und 2. Zehnt. Sie berechtigen, besonders angesichts des Schweigens des Josephus, zu dem Schluß, daß diese Abgabe kaum je tatsächlich entrichtet worden ist⁴.

Der Ertrag von Bäumen und Weinbergen durfte nach dem Gesetz⁵ in den ersten drei Jahren nicht geerntet werden; im vierten Jahre sollte er Gott geweiht werden. So gibt auch Philo die Vorschrift wieder⁶. Nach dem Buche der Jubiläen sollte der Ertrag des vierten Jahres teils auf den Altar kommen, teils den Kultbeamten übergeben werden⁷. Dagegen setzen Josephus⁸ und Mischna⁹ übereinstimmend voraus, daß er vom Eigentümer in Jerusalem verzehrt werde.

Gegen die allgemeine Durchführung dieser Bestimmungen mußten wir Bedenken äußern. Daß die Vorschriften über den zweiten Zehnt und die Erträge des vierten Jahres jedoch von manchen Kreisen beobachtet wurden, dürfte aus folgenden zwei Angaben hervorgehen, die offenbar geschichtliche Einzelheiten

1 M. Sch. 1². 2 Chagh. 1⁴; Zebh. V⁸: „Geringes Heiliges“ ist der Viehzehnt. 3 Tob. 1⁶⁻⁸; — Jub. 32¹⁵. 2. 8; 13²⁶; — Bekh. IX 1-8 u. ö.; — Philo s. S. 22 Anm. 11. Auf Philo's Angaben ist am wenigsten zu geben; er schildert nicht die tatsächlichen Verhältnisse, sondern scheint seine eigenen Anschauungen über die gesetzlichen Vorschriften wiederzugeben. 4 Auch für die frühere Zeit dürfte das gelten. Benzinger, Hebräische Archäologie², Tübingen 1907, S. 385, urteilt, daß der Viehzehnt als Leistung für die Kultbeamten „sachlich einfach und durchführbar“ war. 5 Lev. 19²³⁻²⁵. 6 de virt. de hum. § 21. 7 Jub. 7³⁶. 8 ant. IV 8¹⁹. 9 Pea VII⁷; M. Sch. V 1-5; 'Orla ganz.



bewahrt haben. „Münzen, die vor den Ständen der Viehhändler gefunden werden, gelten stets als Zehntgeld; (solche die) auf dem Tempelberg (gefunden werden), als profanes Geld; (solche die) in Jerusalem (gefunden werden), in Festzeiten als Zehntgeld und im übrigen Jahr als profanes Geld“¹. In Jerusalem gilt also Geld, das zur Festzeit gefunden wird, als Zehntgeld. Nun ist der erste Zehnt den Priestern am Ort², und zwar in natura³ abgeliefert worden; hier ist von einem Zehnt die Rede, der nach Jerusalem gebracht worden ist, und zwar vorwiegend zur Festzeit und in Geld verwandelt — das kann nur der zweite Zehnt sein. Dem entspricht, daß es sich um Geld handelt, das vorwiegend⁴ zum Kaufe von Vieh verwendet wird. — Eine weitere Einzelheit enthält die Angabe des Rabban Schim'on ben Gamliel (II.), wonach man die Erträgnisse des vierten Jahres in Jerusalem an die Nachbarn, Verwandten und Bekannten verteilt habe, „um die Bazare von Jerusalem zu schmücken“⁵, damit nämlich durch das überraschende scheinbare Angebot von Früchten die Preise gesenkt würden⁶.

So kann gesagt werden, daß die genannten Vorschriften dazu beigetragen haben, die Bedeutung des Pilgerverkehrs als Einnahmequelle für Jerusalem zu steigern.

c. Die durch den Kultus der Stadt vermittelten Einnahmen hat ein späterer Teil der Arbeit im einzelnen zu behandeln; sie haben die Haupteinnahmequelle der Stadt gebildet. Der Kultus unterhielt den Priesteradel, die Priesterschaft und die Tempelangestellten. Den Gewerben und dem Handel der Stadt wurden in mannigfacher Weise Verdienstmöglichkeiten geboten durch die gewaltigen Ausgaben des Tempelschazes — es sei nur an den Tempelneubau erinnert — und durch die kultischen Leistungen — Opfer, Weihgeschenke — der Frommen.

1 Scheq VII². 2 vita 12. 15. 3 ant. XX 8⁸; 9². 4 Wenn das bei den Viehhändlern gefundene Geld das ganze Jahr über für Geld vom zweiten Zehnt gilt, so soll damit die „schwerere Möglichkeit“ ausgedrückt werden; in der Tat war ja dort die Wahrscheinlichkeit am größten, daß es sich um Geld vom zweiten Zehnt handelte. 5 Tos. M. Sch. V; b. Beça 5^a; b. R. H. 31^b. 6 Die abweichende Ansicht des R. Schim'on ben Jochai bezieht sich nur auf die Frage, ob der Transport der Früchte in natura erfolgt sei oder ob ihr Geldwert nach Jerusalem gebracht worden sei.

Zusammenfassend ist die Eigenart Jerusalems hinsichtlich der Vermögenslage der Bewohner in Folgendem zu sehen:

1. In der Stärke der von der Mildtätigkeit lebenden Bevölkerungsteile;
2. in der hierdurch einerseits und durch die Anwesenheit von Hof und Priesteradel andererseits bedingten Spannung der sozialen Gegensätze;
3. in der Tatsache, daß die Stadt den Wohlstand ihrer religiösen Bedeutung verdankte.

I. Exkurs.

Die Geschichtlichkeit von Mth. 27⁷.

Die Angabe über den Kauf des Töpferackers durch die Hohenpriester aus dem Verräterlohn des Judas scheint verdächtig zu sein, da sie

1. aus der als Weissagung gefaßten Stelle Zakh. 11¹³ geflossen sein kann: „Und ich nahm die dreißig Silberschequel und warf sie in das Haus Jahwes zum Töpfer“ (Massoretentext) und
2. nur von Mth. gebracht wird (nach act. 1^{18 f.} hat Judas den Acker selbst gekauft).

Immerhin ist auf ein Vierfaches hinzuweisen:

1. Zu Unrecht als der Weissagung entlehnt gilt die Angabe, daß Judas das Geld zum Heiligtum bringt. Man erklärt diesen Zug damit, daß Mth. sowohl dem joçer (Töpfer) des Massoretentextes von Zakh. 11¹³ („und warf sie in das Haus Jahwes zum Töpfer“) wie der von der syrischen Übersetzung des Alten Testaments vorausgesetzten Lesart oçar (Schatz; „und warf sie in das Haus Jahwes zum Tempelschatz“) gerecht zu werden sucht, indem er den Acker als Töpferacker bezeichnet (Mth. 27⁷) und indem er Judas das Geld zum Tempel bringen läßt, in der Absicht, wie man aus Mth. 27⁶ folgert, es dem Tempelschatz zukommen zu lassen. Mithin, so schließt man, könne weder die Bezeichnung Töpferacker, noch der Zug, daß Judas das Geld zum Tempel bringt, geschichtlich sein. Diese Erklärung, die geradezu textkritische Kenntnisse bei demselben Manne voraussetzt, der das Zitat Jeremja statt Zakharja zuschreibt (Mth. 27⁹), scheint mir nicht geboten. Vielmehr las Mth. mit dem Massoretentext joçer, wie 27¹⁰ zeigt; daß Judas das Geld zum Tempel bringt, ist durch die Sitte bedingt und dürfte geschichtlich sein. Die Mischna bezeugt uns nämlich bereits für die Zeit vor Jesus als Sitte, daß

man in gewissen Fällen, in denen sich der ursprüngliche Besizer des Geldes der Zurücknahme entzog, dieses zum Tempel brachte und dadurch einen Kauf rückgängig machen konnte. 'Ar. IX⁴: Will man von seinem Vorrecht, das verkaufte Haus innerhalb von 12 Monaten zurückzukaufen, Gebrauch machen und versteckt sich der Käufer, um das zu verhindern, so soll man Hillel dem Älteren zufolge das Geld zu dem Geheiligten im Vorhofe werfen; der Käufer kann, wenn er will, kommen und sein Geld holen. Ein analoger Fall dürfte Mth. 27⁵ vorliegen: nicht, um das Geld dem Tempelschatz zukommen zu lassen, sondern um einen abgeschlossenen Kauf rückgängig zu machen, bringt Judas das Geld zum Tempel; nur ist nicht ein Haus, wie in der zitierten Mischna-Stelle, sondern die Person Jesu der Kaufgegenstand. Der Vorgang ist der: der Käufer, die Hohenpriester und Ältesten, d. h. das Synedrium (Mth. 27³), verweigert die Zurücknahme des Geldes. Daraufhin bringt Judas das Geld zum Tempel, um auf diesem Wege den Kauf rückgängig zu machen. Im Tempel wird das Geld als herrenloses Gut betrachtet, für dessen Verwendung die Hohenpriester (Mth. 27⁶) zuständig sind; es ist zu beachten, daß sie V. 3 als Mitglieder des Synedriums genannt werden, dagegen V. 6 in ihrer Eigenschaft als Tempelverwaltungskörper. Es ergibt sich: Der Zug, daß Judas das Geld zum Tempel bringt, ist nicht durch die Weissagung bedingt; dem entspricht, daß in dem Zitat Mth. 27⁹⁻¹⁰ vom Tempel nicht die Rede ist.

2. Auch die Bedenken der Hohenpriester, das Geld dem Tempelschatz einzuverleiben, und ihr Entschluß, davon einen Fremden- (d. h. Pilger-)Friedhof zu kaufen, sind glaubwürdig. Es ist talmudisch bezeugt, daß unrechtmäßig erworbenes Gut bzw. Gut, das niemandem gehörte (z. B. Raub, dessen Eigentümer nicht mehr zu ermitteln war), nicht dem Tempelschatz zugesprochen wurde, sondern für öffentliche Erfordernisse (z. B. Versorgung Jerusalems mit Wasser) Verwendung fand (b. Beça 29^a [Bar.]; b. B. Q. 94^b [Bar.]; vgl. auch Str.-B. I 37 zu Dt. 23¹⁹).

3. Der Preis des Ackers von 120 Denaren (s. S. 36 Anm. 2) ist als durchschnittlicher Ackerpreis bezeugt. Der 'Ar. VIII¹ genannte Ackerpreis von einem As = $\frac{1}{24}$ Denar (Str.-B. I 291; dafür bekam man 2 [Mth. 10²⁹] bzw. $2\frac{1}{2}$ [Lc. 12⁶] Sperlinge!) scheidet als kasuistisches Beispiel aus. 'Ar. IX² nennt 1 und 2 Minen, d. h. 100 und 200 Denare; VIII² redet von einem Acker, auf den 10, 20, 30, 40, 50 Schequel geboten sind (zu

4 Denaren; 'Ar. III^s setzt einen alttestamentlichen Scheqel mit einem Sela' = 4 Denaren gleich), d. h. 40, 80, 120, 160, 200 Denare. Der Durchschnittspreis eines Ackers ist also ca. 120 Denare.

4. Der Name des Ackers Akeldamach (act. 1¹⁹, vgl. Mth. 27⁸) sowie seine Verwendung zum Fremdenbegräbnis ist durch die Weissagung nicht veranlaßt; vielmehr wird der damals für den Acker allgemein gebräuchliche Name (act. 1¹⁹) Akeldamach ursprünglich Friedhof bedeutet haben, woraus hervorgeht, daß er in der Tat seitens der Tempelverwaltung zu Begräbniszwecken verwendet wurde.

Danach halte ich es nicht für unmöglich, daß der Verräterlohn des Judas 120 Denare betragen hat, daß Judas die Summe zum Tempel brachte, um den Kaufvertrag rückgängig zu machen, und daß das Geld von der Tempelverwaltung zum Ankauf eines Friedhofes verwendet wurde. Einzelne Züge, wie die Bezeichnung des Ackers, dessen gebräuchlicher Name Akeldamach war, als Töpferacker und die Lokalisierung durch die Tradition im Hinnotale, die möglicherweise auf eine Kombination der Zakharia-Stelle mit Stellen aus Jeremja (19^{1 f.}; 18^{2 f.}) zurückzuführen ist, werden nachträglich durch die als Weissagung gefaßte Stelle Zakh. 11¹³ bestimmt worden sein.

II. Exkurs.

Die Notzeiten Jerusalems.

Die im Folgenden gegebene Übersicht behandelt die Zeit von 170 a. (erste Einnahme Jerusalems durch Antiochus IV. Epiphanes) bis 70 p. (Zerstörung Jerusalems); sie schließt die Fälle aus, in denen es sich ausschließlich um kriegerische Ereignisse handelt:

1. Als Jerusalem zur Zeit Antiochus' V. Eupator belagert wurde (163 a.), wurde die Not durch das Brachliegen des Bodens infolge des Sabbathjahres (164/3 a.) verschärft. Die Not betraf vor allem die Belagerten, da die in der Stadt vorhandenen Vorräte bald aufgezehrt waren, aber auch die Belagerer (ant. XII 9^{5 f.}; vgl. 1. M. 6^{49. 53 f.}).

2. Einige Zeit vor 65 a. (d. h. vor der Belagerung Aristobul's II. im Tempel durch Hyrkan II. und den Araberkönig Aretas) hatte eine Dürre geherrscht. Das Gebet eines Frommen namens Onias führte den ersehnten Regen herbei (ant. XIV 2¹). Auf das gleiche Vorkommnis wird sich die rabbinische Erzählung beziehen, wonach,



als bis zur größeren Hälfte des Monats Adhar, d. h. bis Anfang März, wo die Regenperiode im allgemeinen ihr Ende findet, kein Regen gefallen war, das Gebet Choni's „des Kreisziehers“ den Regenfall bewirkt habe. So groß soll der Erfolg des Gebetes gewesen sein, daß das Volk sich vor dem nun einsetzenden Wolkenbruch, der eine riesige Überschwemmung zur Folge gehabt haben soll, auf den Tempelplatz habe flüchten müssen. Hieraus ist zu ersehen, daß der Vorfall in Jerusalem spielte (Ta'an. III⁸; b. Ta'an. 23^a [Bar.]).

3. Nach dem Passah 65 a. verwüstete ein Orkan die Früchte des ganzen Landes (ant. XIV 2²).

4. Die Belagerung Jerusalems durch Herodes 37 a. fiel in das Sabbathjahr 38/7 a., sodaß in der Stadt Hungersnot ausbrach; auch die Belagerer litten Mangel, da ihre Gegner die ganze Umgebung ausgeplündert hatten (ant. XIV 16²; XV 1²; b. j. I 18¹).

5. Im 7. Jahr des Herodes (nicht von seiner Ernennung zum König 40 a., sondern von der Eroberung Jerusalems 37 a. an gerechnet) 31 a. ereignete sich ein Erdbeben, das einen Teil des Viehbestandes des Landes vernichtete (b. j. I 19³; ant. XV 5²).

6. Nach der Hinrichtung der Königin Mariam(m)e 29 a. traf eine Seuche das Land (ant. XV 7²).

7. Besonders verheerend wirkte eine im 13. Jahre des Herodes ca. 25 a. ausbrechende Hungersnot, die in verschiedenen Stadien verlief: a) „Zuerst trat anhaltende Dürre ein und deshalb blieb das Land unfruchtbar und brachte nicht das Geringste hervor. b) Sodann verbreiteten sich — eine Folge der durch die Nahrungsmittelnot erfolgten Änderung der Lebensweise — Krankheiten und eine pestartige Seuche; die Nöte verschlimmerten sich gegenseitig. Denn der Mangel an Pflege und Nahrung steigerte die von Anfang an heftig aufgetretene pestartige Krankheit und der Tod der auf diese Weise Umgekommenen raubte den Überlebenden die Lebensfreude, da keine Aussicht war, der Not beizukommen. c) . . . Auch bei der zweiten Ernte trat Mißwachs ein“ (ant. XV 9¹). d) „Zugleich herrschte Mangel an Kleidung, da das Vieh umgekommen und allenthalben verzehrt war, so daß weder Wolle noch sonstige Stoffe zu haben waren“ (ant. XV 9²).

8. Unter Kaiser Claudius (41--54 p.) hat sich in Palästina eine große Hungersnot ereignet, deren Bedeutung schon aus der Zahl der verschiedenen Nachrichten ersichtlich ist.

a) Als Helena von Adiabene auf ihrer Wallfahrt nach Jerusalem kam, herrschte dort eine Hungersnot (ant. XX 2⁵). Über die Zeit erfahren wir näheres durch die Angabe XX 5², wo die Erwähnung der Hungersnot mit einem *epi tutois* (so lesen alle Handschriften; ebenso Eusebius, *hist. eccl.* II 12¹, wo die Stelle zitiert wird, und die lateinische Übersetzung *horum temporibus*; nur die Epitome liest den Singular) eingeleitet wird. Falls dieses — wie die lateinische Übersetzung will und wie es am besten in den Zusammenhang paßt — maskulinisch zu fassen ist, besagt es, daß die Hungersnot unter den beiden Prokuratoren Cuspius Fadus und Tiberius Alexander stattfand. Ist *epi tutois* dagegen neutrisch zu fassen, so ist die Hungersnot nur in der Amtszeit des Tiberius Alexander — wie die Epitome will — anzusehen. Unter ihm hat sie daher auf jeden Fall stattgefunden. Über die Amtszeit dieser beiden Männer ist uns folgendes bekannt: Cuspius Fadus trat sein Amt nach dem Tode Agrippa's I., d. h. nach dem Passah 44 p., an (ant. XX 1¹); ein aus dem Jahre 45 p. stammender Erlaß setzt voraus, daß er damals noch im Amte war (ant. XX 1²). Von Tiberius Alexander ist uns nur das Ende seiner Amtszeit ungefähr bekannt. Seine Absetzung wird unmittelbar vor dem Ableben des Königs Herodes von Chalcis, das im 8. Jahre der Regierung des Claudius (24. Januar 48—49) erfolgt ist, berichtet (ant. XX 5²), ist also in das Ende des Jahres 47 oder das Jahr 48 zu setzen. Die Hungersnot fällt also in eines der Jahre zwischen 44/48.

b) ant. III 15³ ist die Rede von einer zur Zeit des Claudius und des jüdischen Hohenpriesters Ismaelos ausgebrochenen Hungersnot, von der besonders Jerusalem heimgesucht wurde. Die Beantwortung der Frage, um welche Hungersnot in der Regierungszeit des Claudius (24. Januar 41—13. Oktober 54) es sich handelt, wird von der Ansetzung der Amtszeit des Hohenpriesters Ismael abhängen. Man könnte diese von vornherein einer späteren Zeit als 54 p. zuweisen, da Josephus von der Einsetzung des Ismael (ant. XX 8⁸) erst nach der Thronbesteigung des Nero (ant. XX 8¹⁻³) berichtet; aber darauf ist kein Gewicht zu legen, da Josephus ant. XX 7¹⁻⁸ zunächst zusammenhängend die Familiengeschichte der Herodes-Nachkommen und die Vorgänge in Rom schildert, ehe er sich den Zuständen in Palästina zuwendet. Dagegen steht fest, daß Ismael vor der Ernennung des Porcius Festus zum Landpfleger von Judäa (ant. XX 8⁹) eingesetzt wurde, also zur

Zeit des Landpflegers Antonius Felix. Dieser wurde nach der Abberufung des Cumanus Ende 52 p. (Tac., Ann. XII 54) Landpfleger der Provinz Judäa (ant. XX 7¹; b. j. II 12⁸); vorher hatte er lediglich die Landschaft Samaria verwaltet (Tac., ebenda), während die Landschaft Judäa, ebenso wie Galiläa, dem Cumanus unterstanden hatte (ant. XX 5²⁻⁴). Das Datum Ende 52 für die Ernennung des Antonius Felix zum Landpfleger von Judäa wird durch die Angabe des Josephus bestätigt, daß die Anfang 53 erfolgte Vergrößerung des Gebietes Agrippa's II. nach der Ernennung des Felix stattfand (ant. XX 7¹; b. j. II 12⁸). Nun aber ersehen wir aus act. 23²; 24¹, daß der Vorgänger des Hohenpriesters Ismael, Ananias, noch unter Felix im Amte war, und zwar (act. 20¹⁶) an einem Pfingstfest, also mindestens Pfingsten 53. Da nach ant. III 15³ die Hungersnot zur Zeit des Ismael an einem Passahfeste stattfand, kommt frühestens Passah 54 in Frage. Aber auch diese Möglichkeit scheidet aus, wenn wir der Chronologie der Acta glauben dürfen, wonach Paulus frühestens Pfingsten 55 nach Jerusalem kam und also damals noch Ananias im Amte war (act. 23²; 24¹). Dann aber muß dem Josephus ein Irrtum untergelaufen sein, da Ismael nicht unter Claudius Hoherpriester war. Da nun Josephus im Zusammenhang der Schilderung der Regierungszeit des Claudius nur die unter a) genannte Hungersnot in einem Jahre zwischen 44 und 48 p. kennt, ist statt Ismael einer der zwei Vorgänger, Joseph oder Ananias, einzusetzen und ant. III 15³ auf die gleiche Hungersnot zu beziehen.

c) Act. 11²⁸ berichtet, daß in Antiochia (Syrien) ein Jerusalemer Prophet namens Agabos eine Hungersnot prophezeite, die unter Claudius eintraf. Da cap. 12 mit den Worten „zu jener Zeit“ in die Passahzeit des Jahres 44 p. führt, muß es sich um die von Josephus beschriebene Hungersnot handeln. Dem entspricht, daß die Rückkehr des Paulus und Barnabas aus Jerusalem von der anlässlich der Hungersnot unternommenen Kollektenreise erst nach dem Tode Agrippa's I. (44 p.) berichtet wird (act. 12²⁵).

XX d) Diese Hungersnot unter Claudius wird möglicherweise auch in der rabbinischen Literatur erwähnt. Der ältere El'azar, der Sohn des Rabbi Çadhoq, berichtet, daß er, als er die Tora bei Rabbi Jochanan dem Chauraniter lernte, diesen sein Brot trocken essen sah, „weil Jahre der Dürre waren“ (b. Jebh. 15^b; Tos. Sukka II; Tos. 'Edh. II). Mit Recht folgert Schlatter aus diesem Ausdruck, daß es näher liege, an die Hungersnot unter Claudius als an die

Not während der Belagerung Jerusalems 70 p. zu denken (Schlatter, Die Tage Trajans, S. 80 f.). In diese Zeit weisen ihn auch die sonstigen Angaben über El'azar, vor allem Tos. Sanh. IX, wonach er als Knabe, auf den Achseln seines Vaters reitend, die Verbrennung einer Priestertochter mit angesehen habe. Dieses Vorkommnis weise in eine Zeit ungehinderter Ausübung der Kriminaljustiz — am passendsten in die Regierungszeit Agrippa's I. Freilich müßte El'azar mit reichlich jungen Jahren Unterricht bekommen haben, denn Agrippa I., zu dessen Zeit El'azar noch Kind gewesen wäre, regierte nur 3 Jahre.

9. Nicht lange vor 66 p. ist eine Wasserknappheit in Jerusalem während eines der drei Wallfahrtsfeste anzusetzen. In die Zeit vor 66 p. weist die Erwähnung des römischen Befehlshabers und die Tatsache, daß Naqdemon ben Gorjon als angesehenener Mann erwähnt wird, der zur Zeit des jüdisch-römischen Krieges einer der reichsten Männer Jerusalems war (b. Ta'an. 19^b/20^a [Bar.]). An ähnliche Fälle von Ausbleiben des Regens in den Jahrzehnten vor der Tempelzerstörung erinnert die Nachricht, daß Jochanan ben Zakkai als erfolgreicher Beter bekannt war: Er „mühte sich nicht mit seiner ganzen Kraft und sofort fiel der Regen“ (j. Ta'an. III, Schl. Joch. b. Zakkai S. 59).

10. Wohl in den Spätsommer des Jahres 69 fiel eine von Josephus erwähnte Trockenheit: „Ihr wißt, daß vor seiner (des Titus) Ankunft die Siloahquelle und alle anderen Quellen vor der Stadt versiegten, sodaß das Wasser eimerweise verkauft werden mußte“ (b. j. V 9⁴). Zudem war das Jahr Herbst 68—Herbst 69 ein Sabbathjahr (Sch. I 35).

Ann.: Auf gelegentliche Heuschreckenplagen dürfte der Name einer Spezies dieser Tiere, Jerusalem-Heuschrecke, hinweisen (b. Chul. 65^a. Im Frühjahr 1915 erlebte ich es, wie Jerusalem von starken Heuschreckenschwärmen heimgesucht wurde).

Nachtrag.

- S. 4 Z. 5. Melas ist der Name des Gesandten.
- S. 9 Z. 20. Polygamie des Jerusalemers Josephus S. 23
Anm. 10; vgl. ferner für Jerusalem ant. XII 4⁶.
- Z. 24. Statt Naqdimon lies Naqdemon.
Anm. 3. Haremssitten auch 4. Makk. 18⁷. Schleier der
Frauen: Str.-B. I 381; Susanna 32 (Zusätze zu Daniel);
vgl. Raschi zu b. Schab. 65^a; vgl. Schl., Tage 74.
Anm. 7—9. Luxus der Jerusalemer Damen b. Joma 9^b.
- S. 10 Z. 4, 5, 28, Anm. 10. Statt Naqdimon lies Naqdemon.
Anm. 10. Auch Str.-B. II 416 f. spricht sich gegen die
Gleichsetzung des Naqdemon ben Gorjon mit dem
Nikodemus des Joh.-Evangeliums aus.
- S. 12 Z. 23 f. Ein gleichnamiger Hoherpriester im zweiten Jahr-
zehnt nach Christus im Amt (ant. XVIII 2²).
Anm. 4. Mägde im Dienste des Kajaphas Mc. 14⁶⁶; Mth.
26^{69, 71}; Lc. 22⁵⁶.
- S. 13 Anm. 3. Erkaufen des hohenpriesterlichen Amtes auch b.
Joma 8^b (Bar.). Besonders drastisch ist die Schilderung
j. Joma I (Str.-B. II 569), wie ein Anwärter auf das
hohepriesterliche Amt in der Höhe der Bestechung
den anderen zu überbieten sucht.
- S. 14 Anm. 5. Zum Opferviehhandel hoherpriesterlicher Familien
vgl. auch b. Pes. 57^a (Bar.): „4 Rufe hat der Vorhof
ausgestoßen . . . [Viertens]: Reckt, ihr Tore, eure
Häupter, daß Jochanan b. Nidhbai (so die Münchner
Talmudhandschrift, andere Lesart Nirbai), der Schüler
des Pinkai, eintrete und seinen Bauch von den heiligen
Opfern fülle.“ Es handelt sich um Ananias, den Sohn
des Nebedaios (von ca. 47 bis mindestens 55 p. Hoher-
priester s. S. 60) act. 23²; 24¹; ant. XX 5²; 6²;
9²⁻⁴; b. j. II 12⁶; 17^{6, 9}.

- S. 15 Z. 9 und Anm. 4. Lies: ca. 790 li. Die Angabe bei Dalman, der ich im Text folge, 1 Kor = 364,4 li ist wohl ein Druckfehler. Es muß heißen 394,4 li (s. S. 44 Anm. 8; vgl. Str.-B. II 218).
- Z. 33. Auch bei der Darbringung von Festmahlopferten am Pfingstfest und von Geflügelopfern, Speisopfern, Wein, Weihrauch und Holz (nach Midhr. Sifre Dt. 134, Str.-B. II 147 f.).
- S. 16 Z. 3 f. Achter Tag des Laubhüttenfestes: Midhr. Sifre Num. 151 (Str.-B. I 840).
- Anm. 2 Z. 3. Statt 'Ed. lies 'Edh.
- Anm. 2 Z. 10. Der Ton liegt auf „besonders“. Ist das Gefängnis außerhalb der „Mauer“ von Beth-Phage, so besteht, falls man ein Tier für den Gefangenen allein schlachtet, die Gefahr, daß es nicht verwendet werden kann — falls er nämlich trotz der Zusicherung der Freilassung im Gefängnis zurückbehalten wird. Liegt dagegen das Gefängnis innerhalb der „Mauer“ von Beth-Phage, so besteht die Gefahr nicht, denn dann kann im Notfalle das Passahtier dem Gefangenen ins Gefängnis gebracht werden und von ihm dort gegessen werden. Daraus geht hervor, daß man das Passah im ganzen Bezirke von „Groß-Jerusalem“ essen durfte.
- S. 26 Anm. 2. Statt ebed lies ebhedh.
- Anm. 5. Der hohepriesterliche Knecht Malchos (Jo. 18¹⁰) könnte dem Namen nach (vgl. 1. Makk. 11³⁹; Index zu Josephus) von Geburt Araber gewesen sein.
- Anm. 9. Weitere Belege Str.-B. I 831.
- S. 28 Anm. 10 und 11. Weitere Belege Str.-B. I 592.
- S. 30 Anm. 2. Mißbrauch der Gastlichkeit durch die Pharisäer wohl auch Ass. Mos. 7³ ff.
- S. 32 Anm. 12. Lies: b. Jebh. 15^b.
- S. 33 Z. 30. Nach Josephus b. j. V 5⁸ ist das Nikanor-Tor im Osten des Frauen-Vorhofes zu suchen, ebenso nach act. 3² in Verbindung mit Schab. VI⁸. Dagegen scheint es von einem Teil der rabbinischen Aussagen im Westen des Frauen-Vorhofs angesetzt zu werden (ebenso Raschi zu b. Sota 40^b, Str.-B. II 623).
- S. 35 Z. 1. Vgl. z. B. das Verbot b. Pes. 49^a (Bar.).

- S. 43 Anm. 5. b. Pes. 49^a (Bar.). Die dort erfolgende Anforderung, alles zu verkaufen und die Tochter eines Schriftgelehrten zu heiraten, kann, worauf Prof. Leipoldt hinweist, garnicht wörtlich erfüllt werden; denn der Ehemann hat finanzielle Verpflichtungen seiner Frau gegenüber (Str.-B. II 384 ff.).
- S. 47 Z. 4. Ferner Speisung der Armen mit Öl, Fisch, Gemüse (Tos. Pea IV⁸, Str.-B. II 646).
- Z. 6. Kuppa-Verteilung wahrscheinlich in Form von Sachwerten: Maimonides (Buxtorf, Lexicon Chaldaicum unter kuppa), Levy (W. B. unter kuppa), Krauss (T. A. III 68) vgl. den Wortlaut von Pea VIII⁷.
- S. 55 I. Exkurs. Act. 1^{18 f.} berichtet übereinstimmend mit Mth. 27^{7 f.} 1. den Kauf eines Grundstückes aus dem Vätererwerb und 2. den als „Blutacker“ gedeuteten Namen. Im übrigen ist der Bericht eine legendarische, wohl noch auf aramäischem Sprachgebiet entstandene Ausgestaltung des Endes des Judas. Noch phantastischer ist die Ausmalung bei Papias, Auslegung von Herrenworten, Buch IV (E. Hennecke, Ntl. Apokryphen², Tübingen 1923, S. 130).
- S. 56 Z. 9—11. Vgl. Mth. 27⁵: in den Tempel (naos) hinschleudern (riptein wie Lc. 4³⁵) mit Mth. 27⁶: in den Tempelschatz (korbanas) einlegen (ballein wie Mc. 12⁴¹). 'Ar. IX⁴ und Mth. 27⁵ setzen einen öffentlichen Vorgang voraus.
- Z. 19—21. Mth. 27³: Die Hohenpriester und Ältesten. 27⁶: Die Hohenpriester.







① Nd

292/100 (2, A/B)

ULB Halle
000 783 978



3/1

56



